Günther

Günthor, [illegible] Sammlungen

Günther, [illegible]

Oe

Oecon.
764 g

Oecon.
764 g

Günther

Ludwig Christian Günthers,
ehemal. F. A. C. Cammer-Rath,

Praktische Bemerkungen
über
Pacht- und Kaufanschläge,
Abnahme, Uebergabe
und
Verwaltung der Domainen-Aemter und Ritterguͤther.

Mit Anmerkungen begleitet
von
M. F. G. Leonhardi,
ordentlicher Professor der Oekonomie ꝛc.

Leipzig,
bey Joh. Gottl. Imman. Breitkopf, Sohn und Comp.
1795.

407 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An den Leser.

Ob wohl viele dergleichen Schriften im Publico erschienen sind, so habe ich dennoch bemerket, daß man in Ansehung des wahren Praktischen öfters gefehlet hat; Ich will also die, für Cameralisten und Oeconomen wissenswürdigen Bedürfnisse, anführen.

führen. Sollten diese gemachten praktischen Versuche Beyfall finden, so werde ich mich in der Folge im Cammeral- und Oekonomischen Fach weiter ausdehnen.

Der Verfasser.

I. Von

Praktische Bemerkungen

über

Pacht = und Kaufanschläge,

Abnahme, Uebergabe und Verwaltung der Domainen = Aemter und Ritterguther.

I.
Von Pacht- und Nutzungs-Anschlägen der Güther.

Die Ertrags- oder Pachtanschläge a) eines Guthes werden gefertiget entweder nach einer genauen Vermessung der Aecker, Wiesen und Huthungen, und man verpachtet in diesem Falle die Grundstücke nach der Hufen- Acker- Morgen- und Ruthenzahl ihrem innern Werthe nach, auf 3, 6, 12 und mehrere Jahre; oder die Verpachtung wird nach der Einsaat aller Körner und dem daraus gewonnenen Ertrage bestimmt, wobey man jedoch, um ehrlich zu Werke zu gehen, aus einer Reihe von

a) Ein Pachtanschlag ist die Berechnung des von dem verpachteten Grundstücke und allen dem Pachter zu überlassenden Zubehörungen nach einer Mittelzahl mit Abzug aller Aufwandskosten möglichst sicher bestimmten jährlichen reinen Ertrages.
P. L.

zwölf auf einander folgender Jahre im Durchschnitt den Ertrag entwerfen und von demselben die jährlich aufzuwendenden Kosten abziehen muß [b]).

Man

b) Wenn ein Pachter recht vorsichtig zu Werke gehen will, so muß er sich nachstehender Hülfsmittel bedienen. Er muß nähmlich: 1) die Feldvermessungsregister mit den Charten und den dazu gehörigen Fluhrbüchern, wenn dergleichen vorhanden sind, nachsehen, um sich wegen des wirklichen Ackergehalts und der Grenzen sicher zu stellen und darnach die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Saatregister zu beurtheilen. Sollte ihm die Einsicht dieser Urkunden verweigert werden, so muß der Verpachter sowohl für den Ackergehalt als auch für die angegebene Scheffelzahl der Einsaat stehen; nur hat der Pachter in Ansehung der letztern darauf zu sehen, daß sie auch der Güte des Bodens angemessen ist. 2) Muß der Pachter die Einsaat-Aerndte-Zehend-Schnitter- und Dresch-Register untersuchen; 3) Hat er bey den bisherigen Verwaltern, Pachtern, Ackervoigten, Einwohnern und Nachbarn wegen des Ertrages, ob im Frühjahre und Herbste die Felder vom Schnee- und Regenwasser leiden, ob öfterer Hagelschlag in der Gegend fällt 2c. Erkundigungen einzuziehen. 4) Endlich ist die Besichtigung aller zu pachtenden Grundstücke 2c. in Rücksicht ihrer Lage und innern Güte, so wie auch wegen der Brauerey, Brandteweinbrennerey, Ziegelbrennerey, Fischerey 2c. der Absatz zu untersuchen durchaus nöthig, weil ohne bequemen und hinreichenden Absatz aller Fleiß durchaus unnütz werden wird. In dieser Rücksicht haben Güther in der Nähe volkreicher Städte und Manufaktur-Dörfer den größten Vorzug. P. L.

Man addirt nähmlich die sämmtlichen Ertrags- summen der zwölf Jahre zusammen und dividirt mit der Zahl 12 und man erhält auf diese Art nicht nur die Mittelzahl von aller Einsaat, sondern auch von allem Ertrage. Ist dieß nun nach allen Sorten der Körner und Früchte genau bestimmt, so wird hiervon abgezogen:

1) die künftige Einsaat.

2) der Hausschließ (das Hausbedürfniß) oder die eigene Consumtion zur Wirthschaft und Erhaltung der Menschen und alles Viehes.

3) Alle Deputate, welche in Körnern und Früchten müssen gegeben werden. Was nun übrig bleibt, wird ebenfalls nach einem zwölfjährigen Mittelpreise zu Gelde geschlagen und dieses ist das jährliche Pachtgeld, Locarium oder Arende. Da nun aber bey einer Wirthschaft noch viele andere Ausgaben als Gesinde-Lohn, das Geld für Tagelöhner, aller Handwerker und Utensilien vorfallen, so werden alle diese Onera und Geld-Ausgaben noch besonders vom obigen Ertrage des Guths abgezogen und der Ueberrest hernach als das wahre Locarium festgesetzt [c]). Alle Spann-

 und

c) Eine sehr genau auseinandergesezte Anweisung zur Verfertigung eines Pachtanschlags habe ich bereits in den von mir herausgegebenen Oekonomischen Heften für den Stadt- und Landwirth Leipzig bey Voß und Compagnie 1794. B. III. Heft 4. S. 309. §. 6. nach einem sechsjähri-

und Handdienste werden nach den gefertigten Dienst-Registern so wie sämmtliche Viehnutzungen nach einer angenommenen, mit dem bequemen oder erschwerten Absatze in richtigem Verhältnisse stehenden Taxe zu Gelde geschlagen, desgleichen das zum Bierbrauen und Brandteweinbrennen ꝛc. nöthige Deputatholz. Sollte die Benutzung des Baumholzes und des Unterholzes nach bestimmten Holzschlägen und Gehauen mit verpachtet werden, so muß die Anzahl der jedes Jahr zu fällenden Bäume, damit Pächter keinen Mißbrauch mache, und die Forstreviere ruinire, bestimmt und der Preiß ihrer Qualität und Quantität festgesezt werden, wie denn auch Pächter eine gewisse Zahl Bäume zu Nutz- und Schirr-Holz jährlich erhält[d]). Da nun in

jährigen Durchschnitte — gewisser und untrüglicher ist aber ein zwölfjähriger Durchschnitt — in der Abhandlung des Hr. Hinze: Zweifel gegen die Richtigkeit der gewöhnlichsten Methoden, nach welchen Pachtanschläge verfertiget werden, mitgetheilt. P. L.

d) Die Verpachtungen der Forstnutzungen sind eine wahre Pest der Forstwirthschaft und ein so geschwind als möglich abzustellendes Polizeygebrechen, welches allemahl den Ruin der Waldungen nach sich zieht. Gemeiniglich pflegen dieses diejenigen Guthsbesitzer zu thun, welche Güther um Handlung damit zu treiben erkaufen. Sie verpachten in dieser Rücksicht alle Nutzungen, den Wald und die Zinnsen nicht ausgenommen auf 3 und 6 Jahre für eine Pachtsumme von 4 p. c. ihrer

in diesem Falle der Pächter auch die in fünfjährige Gehaue eingetheilten Weiden nach einer genauen Zählung nebst allen Obstbäumen mit erhält, so muß er auch die gezählte und übernommene Anzahl der Weiden und aller Obstbäume in Gärten rc. laut erhaltenen und für richtig anerkannten Baum-Inventariis wiederum abliefern oder den Ausfall der Taxe nach mit baarem Gelde bezahlen; so wie ihm im Gegentheil alle durch gute Anpflanzung der Bäume erweislich gemachte Verbesserungen, eben so wie auf dem Felde, in der Viehzucht rc. bey Uebergabe des Guths nach der recipirten Baumtaxe mit baarem Gelde bezahlet werden. Hierdurch werden Güther von Zeit zu Zeit in ihrem innern Werthe verbessert. Gewöhnlich behält sich aber die Herrschaft oder der Guths-Herr die Forstnutzung vor und verwaltet sie durch einen eignen Förster, welcher Jahres-Rechnungen führet, und dem Pächter bleibt nur alle Garten- und Baumnutzung übrig, welche

ihrer künftig dafür zu bekommenden Kaufsumme, und hintergehen den Käufer, besonders wenn sich der letztere den gewöhnlichen Mäcklern anvertraut. Jeder Pachter wird bey dergleichen Pächten sehr großen Gewinn machen: denn der Wald deckt alle übrigen Ausfälle. Weitläuftiger und mit besonderer Rücksicht auf einige dergleichen Verpachtungen habe ich diese Materie abgehandelt im Aprilstücke der ökonomischen Hefte 1795.

P. L.

letzere ihm nach einem Durchschnitt von 6- oder 12 Jahren in Geld-Anschlag gebracht ist, indem die Erndten der Baum-Früchte verschieden sind. Die Gerichtsnutzung oder Jurisdiction e) des Guths behält sich ebenfalls der Guths-Besitzer vor; doch werden noch zu oft die Justiz-Intraden, als Annahme- Abzugs- und Kauf-Gelder von Güthern, auch Strafgelder von Unterthanen und besonders auf königl. Aemtern verpachtet, der Geld-Anschlag derselben wird aus den Justiz-Intraden-Rechnungen voriger 6 oder 12 Jahre nach einer Fraction oder Durchschnitte gemacht und also auch die Jahres-Pacht bestimmt. (In Chur-

e) Nichts ist jetzt nothwendiger, und war es von jeher, als daß keine Justizpflege verpachtet wird, weil dergleichen Verpachtungen die Einwohner der Raubgier und Tyranney der Pächter preisgeben und dadurch der erste Keim zu unglücklichen Revolutionen entsteht. Denn in den Generalpächtern von Frankreich, welche das Volk aussaugeten, liegt die erste Ursach der Regierungsveränderung. Ueberhaupt sollten die Regierungen itzt mehr als jemahls an die Abschaffung der Justizgebrechen denken, die in allen Landen so häufig sind, und jedem Einwohner des Staats vom Höchsten bis zum Geringsten gleiche Rechtspflege genießen lassen, besonders die Chikane ausrotten, durch welche der Rechtsuchende meistentheils an den Bettelstab gebracht wird, ehe er sein wohlgegründetes Recht erlangt. Der ganze Fehler liegt in der Form der Rechtspflege. P. L.

Chursachsen sind seit zehn Jahren alle Justiz-Pachtungen aufgehoben, und die Sporteln müssen verrechnet werden, so daß sie keine Accidentien der Beamten mehr sind, wodurch ungemein viel Gutes bewirkt worden ist.)

II.

Pacht- und Benutzungs-Anschlag des Ritter-Guths N. nach der Einsaat und dem Gewinn der Körner, nach Berliner Maaß, der Wispl. zu 24 Schfl. und der Schfl. zu 16 Metzen gerechnet f).

	Thlr.	Gr.	Pf.
A. An Waizen können jährl. 2 Wispl. 12 Schfl. Berliner Maaß aus- oder eingesäet werden, nach Mittel-Jahren das 8te Korn oder der 8te Schfl. Gewinn, mithin können 20 Wispl. gewonnen werden, hiervon gehen ab: 1) An Ein- oder Auss. 2 W. 12 S. 2) An Drescherlohn 1 — 6 — 3) Zur Haushaltung 1 — — — Summa 4 W. 18 S. Verbleiben also zum Verkauf übrig 15 Wispl. 6 Schfl. der Wispl. zu 30 Thlr. gerechnet, macht ein Pachtgeld von = = =	457	12	—

B. An

f) Nach neuern Berechnungen hält der Berliner Scheffel 3039½ Rheinl. Cubikzoll oder 2741½ franz.

	Thlr.	Gr.	Pf.
B. An Roggen, können jährlich 10 Wispl. gesäet werden, der Gewinn zum 6ten Korn macht 60 Wispl. hiervon gehen ab:			
1) An Aussaat 10 W. — S.			
2) Drescher-Lohn 5 — — —			
3) Deputat 2 — 12 —			
4) Zur Wirthschaft 8 — — —			
Summa 25 W. 12 S.			
Verbleiben also zum Verkauf übrig 34 Wispl. 12 Schfl. der Wispl. zu 24 Thlr gerechnet, macht ein Locarium von = = = =	696	—	—

C. An

franz. Cubikzoll und der Dresdner Scheffel 5338 franz. Cubikzoll. Hiernach lassen sich 100 Dresdner Scheffel mit $194\frac{11}{16}$ Berliner Scheffel oder nach H. Bergr. Lempe 100 Dresdner Scheffel mit ohngefähr $195\frac{9}{16}$ Berliner Scheffeln vergleichen, weil letzterer den Dresdner Scheffel zu 5361,84 Pariser Cubikzoll annimmt. Im Einzelnen vergleichen sich ohngefähr

2 Metzen Rübsen Berl. mit $3\frac{3}{4}$ Mäsgen Dresdn. 1 Schfl. 2 Vrtl. 3 Metz. $\frac{3}{4}$ Mäsgen Waitzen, Korn und Spelz Berl. mit 3 Vrtl. 2 Metz. Dresdn.

Mehr davon sehe man nach Oeconom. Hefte 1794. Julius. S. 40.

P. L.

	Thlr.	Gr.	Pf.
C. An Gerste können jährl. 5 Wispl. 12 Schfl. ausgesäet werden, der Gewinn zum 8ten Korn, macht 44 Wispl., hiervon gehen ab:			
1) An Aussaat 5 W. 12 S. 2) Drescher-Lohn 2 — — 3) Zur Haushaltung 4 — — Summa 11 W. 12 S.			
Verbleiben also 32 Wispl. 12 Schfl. zum Verkauf, der Wispl. à 12 Thlr. macht ein Locarium von = =	390	—	—
D. An Hafer werden 7 Wispl. 12 Schfl. ausgesäet, zum 10ten Korn oder Schfl. werden gewonnen 75 Wispl. hiervon gehen ab:			
1) Zur Aussaat 7 W. 12 S. 2) Drescher-Lohn 3 — 18 — 3) Pferde-Futter 20 — — 4) Zur Wirthschaft 6 — 6 — Summa 37 W. 6 S.			
Bleibet also zum Verkauf übrig 37 Wispl. 18 Schfl. der Wispl. à 12 Thlr. macht eine Summe von =	453	—	—

E. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
E. An Rübsen können jährl. 2 Schfl. Winter=Rübsen ausgesäet werden, von einem Schfl. Aussaat 4 Wispl. oder das 96te Korn oder Schfl. macht also von 2 Schfl. 8 Wispl. Gewinn, hiervon gehen ab:			
1) An Aussaat — W. 2 S. 2) Drescher=Lohn — — 8 — 3) In die Wirthſ. — — 8 — Summa — W. 18 S.			
Verbleiben also zum Verkauf übrig 7 Wispl. 6 Schfl. den Wispl. zu 50 Thlr. gerechnet, macht eine Summe von = = = =	362	12	—
F. An Erbsen kann 1 Wispl. ausgesäet werden, der Gewinn davon zum 10ten Korne macht 10 Wispl. hiervon gehen ab:			
1) Zur Aussaat 1 W. — S. 2) Drescher=Lohn — — 18 — 3) In die Wirthſ. 4 — — — Summa 5 W. 18 S.			
Verbleiben also zum Verkauf 4 Wispl. 6 Schfl. der Wispl. à 40 Thlr. macht eine Summe von =	166	—	—

G. An Linsen können jährl. 12 Schfl. gesäet werden, der Gewinn zum 8ten Korn macht 4 Wispl. hiervon gehen ab:	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Zur Aussaat — W. 12 S.			
2) Drescher-Lohn — — 7 —			
3) In die Wirthſ. — — 8 —			
Summa 1 W. 3 S.			
Verbleiben also zum Verkauf übrig 2 Wispl. 21 Schfl. der Wispl. à 40 Thlr. macht Locarium	115	—	—

Recapitulatio.

	Thlr.	Gr.	Pf.
A. An Waitzen	457	12	—
B. An Roggen	696	—	—
C. An Gerste	390	—	—
D. An Hafer	453	—	—
E. An Rübsen	362	12	—
F. An Erbsen	166	—	—
G. An Linsen	115	—	—
H. An Garten-Nutzung nach einem 6 jähr. Durchschnitt	100	—	—
I. An Wiesewachs	100	—	—
Summa Lat. I.	2840	—	—

K. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
K. An Rind-Vieh-Nutzung, und können wenigstens			
a) 30 Stück melkende Kühe gehalten werden, die Kuh zu 8 Thlr. Molken-Pacht gerechnet macht = =	240	—	—
b) Für 20 Stück Gäst-Vieh Trift-Geld = = =	20	—	—
L. An Schwein-Nutzung. 8 Stück Zucht-Sauen, jede jährlich zu 10 Thlr. Nutzung gerechnet [8]), macht = = = =	80	—	—
M. An Schaaf-Nutzung können wenigstens 100 Stück gehalten und den Winter über ausgefüttert werden; 34 Thlr. Trift-Geld p. 100 Stück, macht jährl. Pacht =	340	—	—
N. Feder-Vieh-Nutzung =	30	—	—
O. Für die Fischerey-Nutzung	10	—	—
P. Für die Eichel-Mast =	15	—	—
Q. Für die Jagd-Benutzugn	40	—	—
Summa Lat. II.	775	—	—

R. Für

8) Ist offenbar zu niedrig angeschlagen, wenn das Grundstück auch ganz entfernt von großen Städten liegen sollte. Man sehe Oekonomische Hefte. December 1794. S. 414. f. P. L.

	Thlr.	Gr.	Pf.
R. Für die Brauerey und können jährl. 12 Wispl. verbrauet werden, nach Abzug aller Unkosten die Nutzung p. Wispl. 14 Thlr., macht	168	—	—
S. Für Brennerey und können jährlich 15 Wispl. verbrannt werden, der Wispl. zu 10 Thlr. Nutzung angeschlagen, macht = =	150	—	—
T. An baaren Gefällen =	100	—	—
U. Für 100 Schock Weiden-Reiß-Wellen, welche jährlich können gehauen werden, das Schock zu 12 Gr. macht = = = =	50	—	—
V. Vor 50 Klafter Eichen-Deputat-Holz, die Klafter à 4 Thlr. macht	200	—	—
W. Für 10 Spann-Dienste, laut Dienst-Register, jeder Dienst zu 40 Thlr. angeschlagen, macht Locarium = = = =	400	—	—
X. Für 50 Hand-Dienste, laut Dienst-Register, jeder zu 5 Thlr. angeschlagen, macht = = = =	250	—	—
Y. Für die Gerichts-Intraden alljährlich = = = =	50	—	—
Z. Für die Ziegel-Brennerey jährlich 4 Brände zu machen, jeder Brand nach Abzug aller Kosten 30 Thlr. macht = = = =	120	—	—
Summa hujus	1488	—	—
Latus I.	2840	—	—
Latus II.	775	—	—
Summa aller Einnahme	5103	—	—

Hiervon

Hiervon gehen ab an Ausgaben:	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Vor den Schmidt = =	100	—	—
2) dem Wagner = = =	30	—	—
3) dem Sattler = = =	40	—	—
4) dem Seiler = = =	10	—	—
5) Erndte = Kosten = =	200	—	—
6) Gesinde = Lohn = =	200	—	—
7) Insgemein = = =	150	—	—
Summa der Ausgaben	730	—	—
diese, von der Einnahme der	5103	—	—
abgezogen, bleibt Pachtgeld	4373	—	—

Sollte eine allgemeine Feuer = Societäts = Casse in der Provinz eingeführt seyn; so übernimmt gewöhnlich der Verpächter die eine Hälfte der ausgeschriebenen Feuer = Cassen = Gelder zu zahlen, und die andere der Pächter den geschehenen Ausschreiben nach zu berichtigen; und sind die sämmtlichen Gebäude des Guths, doch ohne Assecuranz der Mobilien und Früchte, gehörig von Werkverständigen zu taxiren und zu catastriren, wie alles dieses das Feuer = Catastrum deutlich besagt, indem alle Gebäude einzeln taxiret werden müssen, weil ein Brand auch in einzeln Gebäuden nur geschehen kann.

III.
Von Kauf-Anschlägen und Bestimmung des Werthes der Güther.

Der wahre Werth eines Guthes wird bestimmt nach den Pertinenz-Stücken desselben und zwar aus den geführten Jahres-Rechnungen nach einem gemachten Durchschnitt von 6 oder 12 Jahren, wovon die Zahl 6 oder 12 das Facit bestimmt, und diese Summa ist der Zinß des darnach zu bestimmenden Capitals. Da große Capitalien gegen sichere landesherrliche Hypothek anjetzo nicht gut zu 5 p.c. sicher unterzubringen sind; so erkauft man gewöhnlich Güther, wo man diese Capitalien nur zu 4 p.c. sicher unterbringet. Wenn Holz bey Güthern ist, so muß dieses von Holz-gerechten Männern gewürdiget werden, und läßt man sich auch die geführte Jahres-Rechnungen der Förster vorlegen, aus welchen der Werth des Holzes nach einem gemachten Durchschnitte von 6 auch 12 Jahren aus den Geld-Einnahmen zu bestimmen ist. Holz-gerechte Taxatores müssen Ober- und Unter-Holz genau taxiren. Sollten junge Schonungen von Eichen- und Kien-Kämpfen angelegt seyn, muß auch darauf Rücksicht genommen werden, weil das Guth in Zukunft alsdann durch diesen Anwachs viel gewinnt; Sollte Eichel- oder Buch-Mast in Forsten seyn, so wird der Werth derselben auch nach einem gemachten Durchschnitt bestimmt.

Kauf-Anschlag eines Ritter-Guths nach der Vermessung der Aecker, und was diese, so wie alle übrige Pertinenz-Stücke jährlich Pacht geben, die Pacht à 4 p. c. zu Capital geschlagen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Für 24 Hufen, 4 Morgen, 99 Ruthen Ritter-Guths-Aecker, die Hufe zu 24 Morgen, der Morgen zu 150 Ruthen gerechnet, pro 1 Hufe 50 Thlr. jährl. Pacht oder Nutzung macht 1209 Thlr. 18 Gr. jährliche Pacht, das Capital à 4 p.c. beträgt davon - - - -	30244	10	8

Auf diese Art werden nun alle Pertinenz-Stücke des Guthes entweder nach ihrer bisherigen Benutzung, welche aus denen Administrations-Rechnungen zu ersehen sind, oder nach dem Pacht-Anschlage, wie sie verpachtet gewesen sind, zu Gelde geschlagen, die Pacht ist der Zinß des Capitals à 4 p. c. gerechnet, auch werden alle Gebäude, so wie sie im Feuer-Catastro aufgeführet sind, in Anschlag gebracht, ingleichen alle Gerechtigkeiten des Guthes, Ober- und Unter-Gerichte, Ober- und Unter-Jagden, baare Geld-Gefälle, auch Getreyde-Zinßen, jus patronatus 2c. 2c.

Hiervon gehen nun aber alle onera und praestanda ab, und müssen alle diese genau zu Gelde geschlagen werden, und davon desgleichen das Capital von 4 p. c. festgesetzt werden, dieses ganze Capital derer onerum wird nun von dem Capital des Werths desselben abgezogen, und ist alsdann klar zu ersehen, welches der wahre Werth des Guths à 4 p. c. gerechnet sey. Auch werden bey Erkaufung eines adel. Guthes von Käufern 100 Louisd'ors oder 100 Ducaten Schlüssel-Gelder an die Frau des Verkäufers geschenkt, wofür die sämmtlichen Schlüssel und Mobilien Käufern überliefert werden; Befände sich ein Pächter auf einem solchen Guthe, und der Neue Besitzer wollte ihn nicht länger dulden, so muß er das Guth inventariummäßig übergeben, und erhält laut Contracts gewisse Abstands- oder Entschädigungs-Gelder von seinem gewesenen Herrn. Dieses besagt alles der Contract genau.

IV. Von

IV.

Von Abnahmen und Uebergaben der Güther.

Gewöhnlich werden alle Land-Güther, kurz vor Johanni oder gleich darauf abgegeben und übergeben, und wird von Seiten der Kammer oder des Guths-Besitzers so wohl angehendem als abgehendem Pächter der Tag der Uebergabe bekannt gemacht. Ueberhaupt muß der abgehende Pächter ein ganzes Jahr vorher davon Nachricht haben, theils um sein weiteres Unterkommen zu bestimmen, theils um Acker und Hauß-Inventaria in gehörigen Stand zu setzen und zu überliefern. In dieser Rücksicht werden auch die Saat-Männer schon ¾tel Jahr vorher in Eyd und Pflicht genommen, weilen sie die Winter-Früchte einsäen, und sie müssen ebenfalls von den Pächtern agnoscirt seyn, damit am Tage der Uebergabe keine Streitigkeiten entstehen, weil schon Fälle dagewesen sind, daß eine Parthey die geschworenen Saat-Männer verworfen hat, weil sie seine Feinde waren, oder einen öffentlichen Rechts-Streit mit ihm führten, es muß daher der Verpachter von diesen Männern dem abgehenden eine richtige zeitige Nachricht geben. Ein halb Jahr vor Uebergabe des Guthes, darf der abgehende Pächter vom Vieh-Inventario nichts verkaufen, sondern muß nun die taxa abwarten, weil sonst die Inventaria dadurch deterioriret werden, wenn das beste Vieh vor der Uebergabe weg-

geschafft wird. Gewähnlich wird bey Verpachtung eines Guthes eine Viertel-Jahres Pacht praenumerando bezahlet, und des Pachters Ehe-Frau muß sich cum curatore ad hunc actum constituto mit unterschreiben und auf ihr Eingebrachtes gerichtlich Verzicht thun; dafür hat sie aber das Recht, daß, wenn ihr Mann stirbt, und die Pacht-Jahre noch nicht abgelaufen sind, sie diese Jahre als Wittwe fortsetzen, und nicht aus dem Guthe geworfen werden kann, weil Sie nun als Mit-Pächterin zu betrachten ist und die Stelle ihres Mannes vertritt.

Schema der Abnahme und Uebergabe eines Königl. Amts mit allen darauf befindlichen Pertinenz-Stücken.

Actum N. den 24. Juny 1794.

In dem heutigen zur Pacht-Uebergabe des Königl. Amtes N. an den Hrn. Amts-Rath N. als angehenden Pächter anberaumten termino erschien besagter Hr. Amts-Rath cum assistente und Advocaten Hrn N., ingl. sistirte sich abgehender Hr. Pächter Hr. Amtmann N. mit seinem Beystande Hrn. Advocat N. und nach dem von Seiten meiner des Königl. Cammer-Raths N. als dazu gnädigst verordneten Commissario folgende 3 Taxatores:

1) Joh. Gottf. Jahn aus N.
2) N. N. aus N.
3) N. N. aus N.

gestellet; So sistirte angehender Pächter Hr. Amts-Rath N. ebenmäßig auf seiner Seite 3 Taxatores, als:

1) N. N. aus N.
2) N. N. aus N.
3) N. N. aus N.

Zu gedenken, daß diese 9 Taxatores durch das Loos in 3 Schurze vertheilet und also 3 Mann die Sachen würdigen, doch jeder zuerst separat und nun bringet jeder seine

Ingleichen stellte abgehender Pächter Hr. Amtmann N. 3 Taxatores, als:

1) N. N. aus N.
2) N. N. aus N.
3) N. N. aus N.

welche sämmtlich nachstenden Eyd hora antemeridiana de 7 ad 8 praevia admonitione seria de perjurio vitando habita, und daß sie von der Pflicht, womit sie gegen ihren Landes-Herren schon verbunden wären, ad hunc actum erlassen würden, actu corporali abgeschworen.

Summe, welche dann alle 3 summirt werden, und in diese Summe wird mit der Zahl 3 dividirt, das facit ist verum pretium oder der wahre Preiß, welcher ad protocollum gebracht wird.

Pflicht homagium oder Unterthanen-Eyd.

Eydes-Formula.

Ich N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eyd; demnach ich bey der Uebergabe des Königl. Amts N. angenommen worden bin, daß ich alle und jede Inventarien-Stücke, an Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen, Schiff und Geschirr und was nur sonsten vorkommen wird nach meinem besten Wissen und Gewissen nach haußwirthlicher Art, und wie es ein Hauß-Wirth nutzen kann, taxiren und solches auf keine Weise unterlassen will weder aus Liebe noch Leid, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenke, Gunst oder Gaben,

so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum unsern Heyland. Amen.

und sind hiernächst diese 9 Taxatores in folg. 3 Schurze durch das Loos vertheilet worden.

Erster Schurz	N.	N.
	N.	N.
	N.	N.
Zweyter Schurz	N.	N.
	N.	N.
	N.	N.
Dritter Schurz	N.	N.
	N.	N.
	N.	N.

welche die Taxe folgendermaßen verrichtet haben:

I. An Pferden.

Erstes Gespann.

1) Ein schwarzer Hengst mit dem Zeuge = =
2) Ein brauner Hengst dito = = =
3) Ein Schimmel Wallache dito = =
4) Ein brauner Wallache dito = = =

Zweytes Gespann.

1) Eine braune Stute mit dem Zeuge =
2) Ein Fuchs dito = = = =
3) Ein schwarzer Wallache dito = = =
4) Ein dergl. = = = = =

Summa

II. An Rind = Vieh.

1) Ein brauner Bulle = = = =
2) Ein dergl. = = = = =
3) Eine rothe Kuh = = = =
4) Eine schwarze dito = = = =
5) Ein Ochse = = = = =
6) Eine Ferse = = = = =
7) 6 Stück jährige Kälber = = =

Summa

1ter Schurz.			2ter Schurz.			3ter Schurz.			verum pretium.		
Thlr	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
55	8	—	54	12	—	50	—	—	50	6	8
60	—	—	59	—	—	62	—	—	60	8	—
48	12	—	54	—	—	50	12	—	51	—	—
61	16	—	54	12	—	50	16	—	57	22	8
45	—	—	39	—	—	40	—	—	41	8	—
70	8	—	65	16	—	64	—	—	66	16	—
25	—	—	10	—	—	24	16	—	19	21	4
45	16	—	40	—	—	44	8	—	43	8	—
410	12	—	376	16	—	391	8	—	393	18	8
30	16	—	32	—	—	29	16	—	30	18	8
33	—	—	30	—	—	34	—	—	32	8	—
20	12	—	20	—	—	22	—	—	20	12	—
16	12	—	15	—	—	15	12	—	15	16	—
20	12	—	21	—	—	22	—	—	21	4	—
10	12	—	11	—	—	12	—	—	11	4	—
30	—	—	28	—	—	32	—	—	30	—	—
161	16	—	157	—	—	166	4	—	161	4	8

III. An

III. An Schweinen.

1) Ein großer Hauer = = = =

2) Eine Saue mit 10 Ferken = = =

3) Eine tragende Saue = = = =

4) 10 Stück jährige Läuffer = = =

Summa

IV. An Schaafen.

Und sind die Schaafe Sorten = Weise nach dem Alter Inventariummäßig übergeben und richtig befunden worden, und da abgehender Pächter Hr. Amtmann N. noch 200 Stück über das Inventarium gehabt hat, so sind diese von angehendem Pächter Hrn. Amts = Rath N. käuflich übernommen, und sind von denen Schäfern nach dem wahren Werth taxiert worden, und hat Hr. Amts = Rath N. sie käuflich übernommen für = = = =

Summa

V. An Feder = Vieh.

Als an Gänsen, Truthünern, Hünern, Enten, Tauben, sind solche richtig befunden worden.

1ter Schurz.			2ter Schurz.			3ter Schurz.			verum pretium.		
Thlr	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
12	12	—	13	12	—	14	—	—	13	8	—
16	12	—	17	12	—	17	—	—	17	—	—
14	—	—	13	—	—	12	—	—	13	—	—
30	—	—	32	—	—	31	—	—	31	—	—
73	—	—	76	—	—	74	—	—	74	8	—
=	=	=	=	=	=	=	=	=	200	—	—
=	=	=	=	=	=	=	=	=	200	—	—

VI. An

VI. An Schiff und Geschirr.

1) Ein Acker-Wagen mit allem Zubehör, das ist Vorder- und Hinter-Geschirr, Ketten, Lade-Bäumen, Mist- und Reich-Gabeln, Waagen-Leitern, Waagen-Horten = =

2) Ein dergl. mit allem Zubehör = =

3) Acht Stück Pflüge mit allem Zubehör á 6 Thlr. p. Stück. = = = =

4) Achtpaar Eggen mit eisernen Zinken = =

5) Fünf Stück Walzen = = = =

6) Eine Holz-Hebe mit Ketten = =

7) 3 Egge-Schlitten = = = =

8) 6 Mist-Tragen = = = =

9) 23 Stück Kuh-Ketten = = =

Summa

1ter Schurz.			2ter Schurz.			3ter Schurz.			verum pretium.		
Thlr	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
60	—	—	58	—	—	58	—	—	58	16	—
45	—	—	46	—	—	44	—	—	45	—	—
48	—	—	46	—	—	48	—	—	47	—	—
40	—	—	40	—	—	42	—	—	40	16	—
12	12	—	12	12	—	13	—	—	12	16	—
10	—	—	8	—	—	9	—	—	9	—	—
5	—	—	4	—	—	5	—	—	4	16	—
5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—
10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—
235	12	—	229	12	—	234	—	—	232	16	—

VII. An Brau- und Brennerey-Gefäßen, als:	verum pretium.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Eine kupferne Brau-Pfanne und eine Branntweins-Blase, 3 hölzerne Böttche, 8 Stück Kühl-Fässer, und alle Brau- und Branntewein-Geräthe, und ergab sich, daß nach geschehener Taxe des vorhero vereydeten Kupfer-Schmidt N. und Böttcher N. diese sämmtliche Geräthe sind gewürdiget worden = = = =	800		—
Summa p. se	800	—	—

VIII. An vorräthigen und laut Inventario abzuliefernden Getreydig und Malz.			
Sind alle diese Vorräthe richtig befunden und von angehendem Hrn. Pächter agnosciret worden, so wohl ihrer Qualität als Quantität nach, und da abgehender Pächter annoch 5 Wispel Roggen à 24 Thlr. p. Wispl. ingleichen 6 Wispl. Hafer à 16 Thlr. p. Wispl. an angehenden Pächter verkauft hat, so beträgt diese Summe = =	219	—	—
Summa p. se	219	—	—

IX. An

	verum pretium. Thlr.	Gr.	Pf.
IX. An Inventariummäßigen vorräthigen Victualien, als:			
Speck, Würste und geräuchert Fleisch, ist alles nach dem Gewichte richtig befunden und anerkannt worden = =	—	—	—
X. An vorräthigem Stroh,			
ist alles Schockweise nach der Quantität und Qualität Sortenweise gezählt und richtig befunden worden = =	—	—	—
NB. Für den Ueberschuß des Strohes wird nichts von angehendem Pächter bezahlet, und ist ein seltener Fall, daß abgehender Pächter Stroh in natura übrig läßt, er macht es zu Mist, welchen er bezahlt erhält. = = =	—	—	—
XI. An vorräthigem Mist,			
derselbe ist von sämmtlichen Taxatoren taxiret worden, so wohl auf den Höfen als in den Schaaf-Ställen, und sind 100 Fuder taxiret worden, das Fuder à 16 Gr. gerechnet, macht = =	66	16	—
Summa p. se	66	16	—
Gewöhnlich fährt aber abgehender Pächter allen vorräthigen Mist auf die Brache und erhält Inventariummäßige meliorationes.			

	verum pretium.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
XII. An vorräthigen Fischen; da sämmtliche Teiche ausgefischet worden, hat sich befunden, daß die Fische nach ihren Sorten, Quantität und Qualität richtig befunden sind, und außerdem noch 10 Centner Karpfen Super-Inventarium waren, welche angehender Pächter à 10 Thlr. p. Cent. käuflich übernommen hat, macht . .	80	—	—
Summa p. se	80	—	—
XIII. Das sämmtliche Hauß-Inventarium, nachdem es von beyden Theilen durchgesehen worden, ist bis auf einige Defecte, worüber man sich vergleichen wollte, agnosciret und für richtig anerkannt worden	—	—	—
XIV. Das Acker-Inventarium, da nun das ganze Feld von denen Taxatoren besehen worden ist, so referirten dieselben, daß das Getreyde auf den Aeckern gut stehe und sie desfalls keinen Defect machen könnten;			
Da aber abgehender Pächter über das sub: Lit. A. befindliche Acker-Inventarium noch verschiedene melio-			

ratio-

	verum pretium.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
rationes an Aussaat, Mistung, und Pflug-Arten erweißlich machen konnte, auch angehender Hr. Pächter sie sämmtlich agnoscirt hat; so mußte selbiger für diese Acker-Meliorationes nach der gewöhnlichen Cammer-Taxe als p. 1 Morgen Aussaat und welcher 150 Ruthen enthält, p. 1½ Schfl. Roggen 2 Thlr., p. 1 Morgen ganzen Dünger 4 Thlr., p. 1 Morgen halben Dünger 2 Thlr., und p. jede Pflug-Art 8 Gr. à Morgen bezahlen, und betragen die ganzen Acker-Meliorationes deductis deducendis . . . = =	800	—	—
Summa p. se	800	—	—

XV. Das Baum-Inventarium.

Die sämmtlichen Bäume und Hecken in Gärten und Felde sind von denen Taxatoren gezählet und taxiret, und zeigt sich nach Inhalt des Königl. Invent. sub: Lit. B. und des jetzigen Baum-Inventarii, daß angehender Hr. Pächter an abgehenden Pächter für neu angepflanzte Bäume und Hecken laut Cammer-Taxe bezahlen müsse an Super-Inventarium = =	600	—	—
Summa p. se	600	—	—

Recapitulatio.	Thlr.	Gr.	Pf.
I. An Pferden . . .	393	18	8
II. An Rind-Vieh . . .	161	4	8
III. An Schweinen . . .	74	8	—
IV. An Schaafen . . .	200	—	—
V. An Feder-Vieh, ist Sortenweise richtig befunden worden. . .	—	—	—
VI. An Schiff und Geschirr .	232	16	—
VII. An Brau- und Branntenweins-Gefäßen	800	—	—
VIII. An Inventarium-mäßigen Getreyde und abzuliefernden Malz, plus annoch an Getreydig . .	219	—	—
IX. An Inventarium-mäßigen Victualien ist alles richtig befunden und abgeliefert worden. . .	—	—	—
X. An vorräthigem Stroh ist alles Inventarium-mäßig Schockweise abgeliefert.	—	—	—
XI. An vorräthigem Mist, ist plus	66	6	—
XII. An Fischen ein super-Inventarium	80	—	—
XIII. Das ganze Hauß- und Hof-Inventarium ist richtig befunden.	—	—	—
XIV. Das Acker-Inventarium ist richtig und sind die agnoscirten meliorationes überhaupt . .	800	—	—
XV. Laut verglichenen Baum-Inventarium ist eine melioration von .	600	—	—
Summa	3627	5	4

Litera

Litera A.

Acker = Inventarium des Königl. Amtes N.

Sorten der Körner.	Wispel.	Scheffel.	Metzen.	Preiße der Körner.			Morgen=Zahl.	Ruthen = Zahl.	Breiten.	Dünger oder Mistung zu Gelde ge= schlagen.				Pflug = Arten zu Gelde ge= schlagen.				Summa totalis des Getreydes, Düngers und Pflug = Arten.		
				Thlr.	Gr.	Pf.					Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf	Thlr.	Gr.	Pf.
Waizen.	2	2	4	67	—	—	25	—	N.	1	100	—	—	5	41	16	—	208	16	—

Zu gedenken, daß der hier aufgeführte Waizen, der Wispel à 32 Thlr angeschlagen ist, der erste oder ganze Dünger ist p. Morgen zu 4 Thlr. gerechnet, der halbe Dünger à 2 Thlr., und jede Pflug = Art in jedem Morgen = Acker ist mit 8 Gr. angesezt, aus diesen ist nun die Berechnung gemacht, und alles in denen letzten 3 Rubriken zu baarem Gelde angeschlagen. Wenn nun das Acker = Inventarium in allen Sorten derer Körner dergestallt aufgeführet ist, ist aus der Balance des alten und neuen Inventarii das plus oder minus zu ersehen.

Litera B.

Baum = Inventarium des Königl. Amtes N. und sind alle Sorten der Bäume, Hecken und Sträucher von denen Taxatoren insgesammt taxiret nach der Cammer = Taxe.

1) Im großen Baum = Garten.

Stück.				Thlr.	Gr.	Pf.
20	große Nuß = Bäume.	à 16 Gr.	= = = = =	13	8	—
10	dergleichen kleine.	à 8 —	= = = = =	3	8	—
100	große Aepfel = Bäume.	à 10 —	= = = = =	41	16	—

Und so werden alle Sorten der Bäume, Hecken und Weiden taxiret und in Geld = Preiß nach der angenommenen Cammer = Taxe gesezt, wo denn nach gemachter Balance das plus oder minus aus den Inventariis bald zu ersehen ist.

Da nun hiermit die Uebergabe derer sämmtlichen Inventarien-Stücke beschlossen und von angehendem Hrn. Pächter Hr. Amts-Rath N. sämmtlich anerkannt worden sind, so hat derselbe nach beygefügter Balance derer Königl. Inventarien und jetzigen Inventarien-Aufnahme für erweißlich gemachte und anerkannte meliorationes 1627 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. meliorationes oder Super-Inventarium gegen Quittung an abgehenden Hrn. Pächter dato baar bezahlet, und zugleich versprochen bey seinem dereinstigen Abzuge vom Guthe alle Inventarien-Stücke taxato pretio gehörig wiederum abzuliefern, und da Hr. Amts-Rath N. bey Antritt dieses Königl. Amts 2000 Thlr. in Gelde, Cautions-Gelder anzuzahlen versprach, so zahlte derselbe unter heutigem dato diese Summe der 2000 Thlr. und ist ihm darüber von mir dem Commissarius und Königl. Cammer-Rath N. eine Interims-Quittung ausgestellet worden, welche er nach Empfang seines Cautions-Scheines von einer K. Cammer zu N. zurück erhält, auch

Balance: jetziges Inventarium:
3627 Th. 13 Gr. 4 Pf.
2000 — — —
K. Invent.
1627 Th. 13 Gr. 4 Pf. an meliorationes oder Super-Inventarium.

 sollen

sollen ihm diese 2000 Thlr. eingezahlte Cautions-Gelder während seiner 6 Pacht-Jahre mit 3 p. c. jährlich verzinset werden, und der Pacht-Contract nach eingegangener allergnädigster Approbation dieses Uebergabe-Protocolles gegen Erlegung der gewöhnlichen Contracts-Gebühren des nächst zur Unterschrift zugefertiget werden. Da nun so wohl angehender als abgehender Hr. Pächter auf Befragen nichts mehr zu erinnern und einzuwenden hatte, und mit der Ab- und Uebergabe dieses K. Amtes wohl zufrieden waren, so ist dieses Uebergabe-Protocoll in gegenwärtige Form gebracht und geschlossen worden, und von beyderseits Contrahenten sowohl als von mir dem zeitigen Cammer-Rath N. unter Beydruckung derer Siegel eigenhändig unterschrieben worden.

NB. Die Contracts-Gebühren sind 1 auch 2 p. c. nach der Landes-Verfassung, nehmlich vom locario.

(L. S.) N. N. Königl. Cammer-Rath, als Commissarius.

(L. S.) N. N. abgehender Pächter.

(L. S.) N. N. angehender Pächter.

Zu gedenken, daß nun abgehender Pächter als auch der Königl. Cammer-Rath abgehen, letzterer legt das ganze Abnahme- und Uebergabe-Protocoll seiner Königl. Kammer zur Revision vor, nach geschehener Perlustration und Approbation wird der Contract gefertiget und von Contrahenten unterschrieschrieben (ein Contract ist eine doppelte Verbindung zweyer Personen die versprochene Bedingungen in allen Punkten und Clausuln genau zu erfüllen). Da ein jeder Guths-Herr dem Pächter sein ganzes Guth anvertrauet und übergiebt, so ist er auch schuldig die versprochene Bedingungen sämmtlich genau zu erfüllen und darf auf keine Weise die schuldigen Pacht-Gelder wegen entstehender Unglücks-Fälle, zurück halten, oder sich entschädigen, sondern solche in denen festgesetzten Terminen richtig abtragen, er wird mit allen seinen zu machenden Anforderungen ad separatum processum verwiesen, um allda sein Recht modo legali zu suchen.

In Ansehung der zu entstehenden Unglücks-Fälle alles Wetter- Hagel- Wasser-Schadens ꝛc. ist dieses alles in dem Contracte festgesetzt und zwar gewöhnlich dergestallt, daß Pächter die Helfte des ganzen Schadens allein trägt, übersteigt aber der Schade die Helfte des ganzen Gewinns auf dem Guthe, so vergütet Guths-Besitzer die Helfte zu diesem Schaden, z. E. das Guth giebt 4000 Thlr. Pacht, und der entstandene Schade beliefe sich auf 2000 Thlr., dazu giebt Guths-Besitzer nichts, ist der Schade aber 2500 Thlr., giebt Guths-Besitzer 250 Thlr. Vergütung. Alle diese Vergütungen hängen aber blos von den im Contracte gemachten

Bedingungen ab. Denn zuweilen läßt sich Verpächter auf gar keinen Remiß ein. Güther, welche an Flüssen liegen, haben gewöhnlich in ihren Contracten Vergütungen; auch werden einzelne Unglücks-Fälle, wenn sie gehörig erweißlich gemacht sind, auf Güthern vergütet. Diese nun erweißlich zu machen, geschieht folgendermaßen: Sobald durch Hagel-Schlag oder Austretung eines Flusses einzelne Breiten oder Flächen eines Guthes gelitten hätten, und Pächter nach Inhalt seines Contractes eine bonification fordern kann, thut er bey seinem Guths-Herrn die gehörige schriftliche oder mündliche Anzeige. Zur Taxation dieser einzeln Schäden, wird gewöhnlich eine Commission niedergesetzt, diese besteht aus einigen Beamten und 3 Wirthschafts-Verständigen Taxatoren aus derselben Gegend, damit sie das locale wissen, diese 3 Männer werden am Tage taxationis gehörig vereydiget, nach ihrem besten Wissen den Schaden der verunglückten Breiten Aecker zu taxiren.

Eydes-Formula.

Ich N. N. aus N., ich N. N. aus N., ich N. N. aus N. schwöhre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich, demnach ich den Schaden, welcher durch Hagel-Schlag oder rc. auf den Breiten des Guthes N. entstanden ist, würdigen soll, diesen Schaden nach meinem besten Wissen und Gewissen haußwirthlicher Art nach schätzen und solches auf keinen Fall unterlassen will, weder aus Liebe noch Leid, Freundschaft oder Feindschaft,

schaft, Geschenke, Gunst oder Gaben, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum ꝛc. Amen.

Auch diesen Taxatoren wird vorhero die Wichtigkeit des Eydes und die Strafe des Mein-Eydes erklährt, und werden sie in dieser Handlung von ihrem gethanen Unterthanen-Eyde entlassen, um als ganz freye und ungebundene die Wahrheit ohne Rücksicht zu sagen.

Wenn sie nun diesen Eyd modo legali geleistet haben, besehen sie das beschädigte Feld in Beyseyn derer beyden Commissarien genau. Und da Pächter aus seinen Aussaat-Registern die Aussaat derer Körner, welche auf diese Breiten Acker gesäet sind, erweißlich gemacht hat, so nehmen sie diese Aussaat zur basis an, und bestimmen, daß nach der Beschaffenheit des Bodens, von jedem Schfl. Aussaat 8 Schfl. oder das 8te Korn hätte können gewonnen werden, mithin von der ganzen Aussaat à 4 Wispl. 32 Wispl. also zum 8ten Korne, hätte können gewonnen werden, das Stroh wird separat Schockweise taxiret. Sowohl Körner als Stroh werden nun nach dem Anschlage, wornach Pächter gepachtet hat, zu Gelde geschlagen und die Erndte-Kosten abgezogen. Wäre der Schade total, so trägt Verpächter den ganzen Schaden. Frühzeitige Verhagelungen, im Roggen, wenn er noch nicht geblühet hat, thun keinen großen Schaden, indem das Getreydig sich noch erhohlen kann, hat es aber völlig ausgekörnet und der Halm ist zerschlagen, so ist der Schade erweißlicher, und die Taxatores müssen vorzüglich darauf sehen; auch kann man nie in

grünen

grünen Arten von Getreyde vor dem 3ten Tag nicht taxiren, weil man alsdenn erst die zerschlagenen und abgestorbenen Hälmer oder Aehren bemerken kann. Bey Ueberschwemmungen von Ströhmen ist der Schade eher und leichter zu würdigen; Wenn nun die ganze taxa ad protocollum gebracht ist, so erhält sie die Cammer oder der Guths-Herr, und der Pächter erhält die Vergütung entweder in baarem Gelde, oder es wird ihm von locario abgeschrieben. Wenn eine totale Rind-Vieh-Seuche, oder das Sterben unter den Schaafen ist, die Pocken rc. so wird es Pächtern auch nach Inhalt des Contractes vergütet, einzelne gestorbene Stücke hingegen nicht. In Sachsen auch in Preußischen Landen verpachten viele Guths-Besitzer ihre Güther auf Wechsel-Recht, das ist, der Pächter muß auf 6 Jahre 24 Wechsel ausstellen, nehmlich auf jedes Viertel-Jahres Termin einen Wechsel, hier gehet Guths-Besitzer sicher, denn er kann ihn in nicht geleistetem Zahlungs-Termin arretiren lassen, bezahlet aber Pächter in termino richtig, bekommt er statt der Quittung einen dergleichen Wechsel zurück. Die Wechsel sind alle auf die künftige Zahlungs-Termine von Pächtern ausgestellet; allein diese Fälle sind nur gebräuchlich, wenn der Pächter etwa die gehörigen Cautions-Gelder nicht einsetzen kann. Güther werden auch auf 3 Jahre gewiß und auf 6 Jahre ungewiß verpachtet, das ist, es stehet sowohl Verpächtern als Pächtern frey nach Verlauf der 2 ersten Jahre die Pacht aufzusagen, doch ist der letztere Fall selten.

Das

Das Hauß = Inventarium ist ein genaues Verzeichniß, worinnen 1) alle Gebäude des Guthes, alle Stuben, Cammern, Thüren, Fenster und die geringsten Kleinigkeiten angemerkt und aufgeschrieben sind, dieses Inventarium wird von angehenden Beamten revidiret und nachgesehen, ob alles in statu quo ist, fehlen Kleinigkeiten, muß sie abgehender Pächter machen lassen, oder den Mangel vergüten, daher vor Uebergabe des Guths abgehender Pächter das ganze Hauß = Inventarium muß revidiren und in Stand setzen lassen.

Ein jeder Pächter oder Administrator ist schuldig ein accurates Aussaat- Erndte- und Ausdrusch-Register zu führen, wozu hier ein Schema folgt.

Mistung.	Pflug-Arten.	Brache oder Stoppel.	Datum.	Wispel.	Scheffel.	Metzen.	Schema eines Aussaat, Erndte und Ausdrusch-Registers, über Winter 1793 und Sommer-Aussaat 1794. des Ritter-Guths N.	Erndte. Sch.	Erndte. Grb.	Ausdrusch. W.	Ausdrusch. S.	Ausdrusch. M.
							I. An Waizen.					
4	5	Br.	20. Sept.	1	8	8	a) auf der Breite N.	65	—	13	13	—
							So wird nun nach allen Arten der Früchte continuiret und ist ein jeder Oekonom schuldig dergleichen Register zu führen.					

Nro.

Nro.

Monatlicher Getreyde-Extract vom 1. September bis den 1. October 1794.

geführet auf dem Guthe N. von N.

	Beſtand.			Verkauft.			Ausgeſäet.			in die Wirthſ.			Verſchenkt.			bleibt Beſtand.		
	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.
Waitzen.	6	4	2	1	—	—	2	4	—	—	4	—	—	1	—	2	19	2
Roggen.	16	6	—	4	—	—	5	—	—	1	—	—	—	2	—	6	4	—

So werden nun alle Sorten Getreydig auch Malz zum Brauen und Schroth zum Brennen aufgeführet und der jedesmalige Beſtand beſtimmt, auch der Hafer für die Pferde muß unter die Rubriken in die Wirthſchaft geſezt werden.

Monat-

Monatlicher Vieh - Extract.

Rind-Vieh	Bestand.	20	Kühe.	1	Bullen.
		10	Fersen.	10	Ochsen.
		4	Kälber.	4	Stiere.
	Verkauft.	1	Kühe.	—	Bullen.
		—	Fersen.	4	Ochsen.
		—	Kälber.	—	Stiere.
	Gestorben.	—	Kühe.	—	Bullen.
		1	Fersen.	—	Ochsen.
		—	Kälber.	—	Stiere.
	Verschenkt.	—	Kühe.	—	Bullen.
		—	Fersen.	—	Ochsen.
		—	Kälber.	—	Stiere.
	Geschlachtet.	1	Kühe.	—	Bullen.
		—	Fersen.	—	Ochsen.
		—	Kälber.	1	Stiere.
	bleibt Best.	18	Kühe.	1	Bullen.
		9	Fersen.	6	Ochsen.
		4	Kälber.	3	Stiere.

So wird nun auch der Extract von Schweinen, Schaafen ꝛc. gefertiget, und muß ein Administrator alle Wochen mit seinem Schäfer wegen Abgang der Schaafe Zurechnung halten, alle Wochen einigemal seine

seine Schäfereyen und Schaaf-Ställe besuchen und selber auf die Fütterung Acht haben, von welchen allen noch separat in Zukunft im Oekonomischen Fache wird gesprochen werden.

V.

Von Administrationen der Güther.

Wenn Administrationes von Seiten der Cammern, wegen verunglückter und zurückgekommener Pächter, die noch obendrein das ganze Grundstück schlechter gemacht und das Inventarium zu Grunde gerichtet haben, angeordnet werden sollen, so wird Pächtern durch ein Cammer-Rescript bekannt gemacht, daß sie nach bewandten Umständen genöthiget sey, einen Administrator oder Sequester auf das Guth zu setzen, welcher auf Kosten des Beamten oder Pächters so lange wirthschaften würde, bis die sämmtlichen Pacht-Rückstände bezahlet wären. Hierauf wird ein Referendarius, Canzelist, oder Cammer-Secretair, welcher besonders in der Oekonomie, Wirthschafts- auch Rechnungs-Sachen erfahren ist, ausgesucht und als Administrator angestellt. Bey seiner Abreise erhält er ein Commissoriale oder Auftrags-Schreiben, womit er sich bey seiner Ankunft bey den Beamten legitimiren muß. Sobald er dieses gethan hat, läßt er sogleich alle auf dem Königl. Amte in Diensten stehenden Leute vorfordern, diesen Leuten, Verwaltern, Hofmeistern rc. eröffnet er seinen von der Cammer erhaltenen Auftrag, mit der Weisung, daß sie von jetzo an alle von seinen Befehlen abhangen, und daß sie nicht das geringste ohne sein Vorwissen bey Strafe thun

thun sollen, getreu und ehrlich sich betragen, von dem Verwalter und Hofmeister nimmt er den Handschlag. Bey dieser Handlung ist Pächter mit seiner Frau zugegen. Wenn erstere Personen entlassen sind, so überliefert Pächter alle Schlüssel des Guthes, der Administrator übernimmt alle Vorräthe von Getreyde, Victualien, Bier, Branntewein ꝛc. macht darüber ein genaues Inventarium, welches Pächter mit unterschreibt, und also dessen Richtigkeit anerkennt. Darauf untersucht der Administrator die Vieh-Bestände, vergleicht sie mit den Königl. Inventariis, nimmt von allen ein neues Inventarium auf, so wie ers gefunden hat, und läßt noch diese Aufnahme den Pächter mit unterschreiben. Nun legt Pächter seine Aussaat-Erndte- und Ausdrusch-Register vor, welche alle Administrator an sich nimmt, auch die Drescher noch besonders abhöret, welche die Wahrheit auszusagen auf Eydes-Pflicht angewiesen werden, mit der Warnung, daß, wenn sie der Unwahrheit überführt würden, sogleich mit Strafe würden belegt werden. Wenn nun der Administrator von allem gehörig unterrichtet ist, so fängt er zu wirthschaften an; doch vollziehet er die ganze Wirthschaft mit Zuziehung und in Verbindung des Beamten, läßt nicht ackern, nicht säen, verkauft nichts ohne sein Vorwissen, damit nach völliger Berichtigung der Pacht-Rückstände beym Abgange des Cammeradministrators der Beamte oder Pächter nicht mit einer Indemnisations- oder Entschädigungs-Klage und Rechnung, während des Aufenthalts des Administrators auf dem Königl. Amte einkommen, und Beschwerden führen kann, daß die Wirthschaft nicht ordentlich geführet

worden ist, der Administrator zu wirthschaften nicht verstanden, und er, als Beamter oder Pächter dadurch einen Schaden von 500 und mehr Thlr. erlitten habe. Nach Verlauf eines jeden Monats ist ein Administrator verbunden, Extracte von seinem Wirthschaften bey der Cammer einzusenden, nebst den eingenommenen Geldern. Auf diese Art wirthschaftet nun Sequester fort, führet über Einnahmen und Ausgaben richtige Rechnungen, bis die Pacht-Rückstände bezahlet sind; alsdann wird er von der Cammer zurück berufen. Er eröffnet seine Abgangs-Ordres dem Beamten, läßt alle im Dienste stehende Leute wiederum vorfordern und weist sie sämmtlich wiederum zum Dienste der Beamten an, giebt alle Schlüssel, alle Vorräthe ab, überliefert Vieh- und Acker-Inventarien, und wenn Beamter alles als richtig anerkannt hat, gehet er vom Amte ab, präsentiret seine geführte Administr. Rechnungen nebst nöthigen Belegen und Quittungen seiner Cammer. Hier werden sie nun gehörig nach denen eingelieferten Monats-Extracten revidiret, moniret, und wenn die Monita vom Sequester gehörig beantwortet sind, so erhält er darüber seine Decharge oder Quittung. Gewöhnlich bekömmt ein dergl. Sequester täglich 1 Thlr. Diäten, und sein Gehalt bey der Cammer gehet fort.

Sollte Pächter bey Ankunft des Administrators im Stande seyn, die Pacht-Rückstände aus seinem eigenen Vermögen aufzutreiben, so schickt sie der Administrator sogleich bey der Cammer ein, und erwartet Verhaltungs-Befehle, in diesem Falle er gewöhnlich von der Cammer zurück berufen wird.

Wenn

Wenn hingegen auf pachtlosen Güthern Administratores oder Verwalter angestellet werden sollen, so braucht ein solcher Mann nur ein bloßer Oekonom und guter Rechnungs-Führer zu seyn[h]). Gewöhnlich wird er zuerst aufs Mandat vom Anvertrauten Guthe in Eyd und Pflicht von dem Gerichts-Halter des Guthes genommen, und ihm getreu und ehrlich zu wirthschaften auferlegt; sobald dieses geschehen ist, werden ihm alle auf dem Guthe befindliche Vorräthe übergeben, ingleichen alle Acker- und Vieh-Inventaria vorgelegt, welche er nach einer genauen gemachten Revision übernimmt und als richtig anerkennt. Von dieser Zeit an führet er nun von

 allen

h) Freilich hat er keine juristischen Kenntnisse nöthig, aber der verächtliche Ausdruck des Verfassers: ein bloßer Oekonom und guter Rechnungsführer scheint anzudeuten, als wenn er nur den Pflug verstehen müsse; und bey alle dem ist ein solcher jedesmahl den aus den Finanz- und Cammer-Collegiis gesendeten Administratoren vorzuziehen, welche oft die Pflanzen nicht kennen und kaum wissen, ob die Kühe an den Hörnern oder Eutern gemolken werden. Ich war einst bey einer solchen Uebergabe und Untersuchung gegenwärtig, wo der vom Finanz-Collegio hierzu beorderte Commissionsrath den Erdboden kostete, um daraus zu untersuchen, ob er gedüngt wäre oder nicht. Doch sapienti sat — So lange die von Universitäten abgehenden sogenannten Rechtscandidaten bey ihrer Meldung um Cammer- und Finanz-Stellen nicht auch eine Censur von ihren ökonomischen und kameralistischen Kenntnissen vorzeigen müssen, werden wir auch unwissende Leute haben.

P. L.

allen Pertinenz-Stücken des Guths Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, übergiebt auch wohl auf Verlangen seinem Principal Monats-Extracte, wovon ich allbereits ein Schema gegeben habe; führet die nöthige Aussaat, Erndte und Ausdrusch-Register, und wirthschaftet nach ökonomischen Kenntnissen. Nach Verlauf eines Jahres legt er der Herrschaft seine geführte Jahres-Rechnungen vor, und bittet um Abnahme und Justification derselben[i]). Wenn nun diese gehörig nach denen Belegen revidiret sind, so bekommt er seine Quittung, daß die Rechnungen richtig geführet, auch die eingenommenen Gelder richtig berechnet worden sind.

Wenn endlich ein Beamter auf einem Guthe so sehr in Rückstand gekommen ist, daß ihm das Guth vor Ablauf seiner Pacht-Jahre abgenommen werden muß, so erhält bey einem Cammer-Guth gewöhnlich ein Cammer-Rath von Seiten der Cammer die Commission, nebst einem Commissoriale sich gehörig legitimiren zu können, und einige Tage vorher erhält der Pächter ebenfalls davon schriftliche Nachricht, mit dem Befehl, daß er von jetzo bis zur Abnahme nichts mehr von dem Guthe veräußern oder verkaufen

i) Was eigentlich ein Administrator oder Verwalter für Kenntnisse besitzen und für Arbeiten verrichten muß, kann weitläuftiger aus den bey Barth zu Leipzig 1789 erschienenen ökonomischen Briefen ꝛc. ersehen werden, wo man auch Rechnungs-Schemata findet. Denn alles was dort von richtiger Führung eines Guthes gesagt wird, muß ein Verwalter zu leisten im Stande seyn. P. L.

fen dürfe, sich aber zur Uebergabe des Guthes gefaßt machen solle. Bey der Abnahme des Guths werden alle Effecten revidiret und modo legali durch die gewöhnliche Taxatores taxirt, wovon bey der Uebergabe schon ausführlich ist gesprochen worden. Alle dabey vorfallende Kosten trägt Pächter, indem er diese Abnahme des Guthes verursachet hat. Wenn nun alles auf dem Guthe taxiret ist, so werden die Königl. Inventaria zur basis oder Richtschnur angenommen; und wenn sie nun mit den neueren Aufnahmen der Inventarien - Stücke verglichen sind und die Balance gemacht ist, so zeigt sich, ob plus oder minus da sey. Durch entstehende meliorationes oder Super - Inventaria entschädiget sich nun die Cammer: doch ist wohl zu bemerken, daß alle die Sachen, welche Super - Inventaria sind, nicht nach dem Haußwirthlichen sondern nach dem wahren Werthe von denen Taxatoren gewürdiget werden müssen, weil es des Pächters Eigenthum ist. Der Unterschied beträgt gewöhnlich auf 100 Thlr. 10 Thlr. mehr nach dem wahren Werthe. Sollte sich aber, wie es gewöhnlicher bey dergleichen Umständen ist, ein minus in Inventarien = Stücken finden, und Pächter = Leute die Pacht = Rückstände nicht bezahlen, so wird eine öffentliche Auction bekannt gemacht, und angestellt, worinnen die sämmtlichen Effecten und Mobilien öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, auch dessen Ehe - Frau Sachen, im Fall sie den Contract cum curatore mit unterschrieben, und auf ihr Vermögen Verzicht geleistet hat. Wären alle diese Sachen zur Bezahlung noch nicht hinreichend, so bekommt der Beamte oder Pächter Per-

sonal = Arrest, oder im Begnadigungs = Fall, muß er cum uxore eydliche Caution leisten und sich anheischig machen, daß, im Fall er durch seinen Fleiß, durch Erbschaften oder Glücks = Umstände ꝛc. wiederum zu Vermögen käme, er sogleich die rückständigen Pacht = Gelder abtragen wolle, und daß diese Schuld vor seinen andern Gläubigern den Vorzug haben solle. Von diesem Zeitpunkt der Abnahme des Guthes an, wird es nun gleich administriret, und ein fernerweiter Termin zur Verpachtung durch öffentliche Patente anberaumt.

VI.

Die einem Oekonomen zu wissen nöthigen Kenntnisse sind:

1) Von Rechnungen, wie sie geführet und abgenommen werden.

Ein Rechnungs = Führer, welcher eine genaue Jahres = Rechnung führen will, muß sich ein Manual oder Cladde von seiner zu führenden Rechnung machen, und dieses Manual muß mit der Rechnung genau übereinstimmen[k]); die Namen der Censiten oder Zinß = Leute müssen darinnen sehr genau aufgeführet seyn, unter Nummern, das soll einkommen, ist eingekommen, und bleibt Rest, und sobald Censiten Gelder bringen, muß in ihren Büchern nicht eher quittiret werden, bis die Gelder genau durchgesehen sind, dann sind sie in das Manual einzutragen und endlich in das Quittungs = Buch des Censiten quittiret. Sobald Unterthanen mit ihren Abgaben ganz in Rest kommen, muß Rechnungs = Führer seine Cammer oder seinen Principal um Hülfe requiriren, welche dann durch

k) Dieser Abschnitt ist aus den oben angeführten Oekonom. Briefen zu ergänzen, als wohin ich die Leser verweisen muß. P. L.

Verkauf derer Grund-Stücke[l]) oder anderer gerichtl. Mittel die Gaben eintreibt. Sobald das Jahr abgelaufen ist, wird das Manual mundiret, und dieses ist die Jahres-Rechnung, das Manual behält Rechnungs-Führer zu seiner Nachricht, die Rechnung selbst aber wird bey der Herrschaft eingereicht. Gewöhnlich muß ein jeder Cassenrendant entweder in baarem Gelde oder mit liegenden Grund-Stücken Caution machen[m]). Alle Belege oder Quittungen der Ausgaben und Einnahmen bey Rechnungen

l) Dieß ist ein ganz falscher, despotischer und polizeywidriger Vorschlag. Man lasse durchaus nicht zwey Termine in Rest zusammen kommen; und wenn dieß durch Vernachläßigung des Herrn oder des Verwalters geschehen wäre, so muß man den Unterthanen eher im Besitze seines Eigenthums zu erhalten als ihn heraus zu jagen suchen. In dergleichen Fällen denke ich immer an eine rothangestrichene Gartenmauer zu **, von der die Unterthanen noch itzt sagen, die ist von unserm Blut erbauet, obschon der Beamte fast 40 Jahre todt ist. P. L.

m) In der Regel ist dieß bey Verwaltern adlicher Güther nicht nöthig, und die allgemeine Einführung der Caution, würde den Guthsbesitzern eher nachtheilig als vortheilhaft seyn: denn ich weiß aus eigener Erfahrung: je ehrlicher ein ordentlicher, nicht verschwenderischer Verwalter ist, desto ärmer und unvermögender ist er; so daß oft die ehrlichsten und besten Leute aus Mangel der Caution Brodtloß bleiben. Uebrigens hat man ja Mittel genug, die Hintergehungen des Rechnungsführers zu vermeiden; man lerne sie nur kennen. P. L.

gen müssen genau nummeriret und diese Nummern mit in den Rechnungen genau aufgeführet seyn. Alle Gelder, welche der Rechnungs-Führer an die Herrschaft einzusenden hat, müssen genau gezählet, gut eingepacket, die Summe darauf geschrieben, die Münz-Sorten bemerkt, gut versiegelt und gewogen, so wie auch bey denen Geldern das Quittungs-Buch überschickt werden, worinnen Rechnungs-Führer über die richtig eingesandten Gelder quittiret wird, und muß er sich bey Abnahme der Rechnung damit legitimiren. Werden Gelder mit der Post abgesandt, so packet man sie gewöhnlich in einen doppelten leinwandtenen Beutel, bindet ihn fest zu, nähet den Pack zusammen, und siegelt ihn mit dem Pettschaft an 3 Orten zu, worauf die Addresse des dazu gehörigen Briefs z. E.

500 Thlr. Conv. Münze
an die Churfürstl., Königl. ꝛc. Cammer
zu
N. N.

geschrieben und nebst dem Briefe dem Post-Amt überliefert wird, welches über den richtigen Empfang des Briefs mit dem Gelde einen Post-Schein ausstellet, welcher dem Rechnungs-Führer zur Quttung dient.

Hat der Rechnungs-Führer seine Jahres-Rechnung mit den nöthigen Belegen übergeben, so wird sie genau revidiret; es werden darüber monita gemacht, Rechnungs-Führern zur gehörigen Beantwor-

wortung mitgetheilt, und ihm angedeutet, sie binnen einer Frist von 14 Tagen zu beantworten. Ist dieses geschehen, so wird ein Termin zur Abnahme angesetzt und Rechnungs-Führer vorbeschieden, wo er dann in termino noch mündliche Erläuterungen geben muß, und endlich seine schriftliche Quittung erhält, wozu hier ein Schema folgt:

Schema der Quittung eines Cassen-Rendanten oder Rechnungs-Führers.

Da Rechnungs-Führer N. N. seine de 1793 ad 1794 geführte Rechnung nebst denen Belegen der Einnahme und Ausgabe bey einer Königl. Cammer zu N. oder bey mir N. N. dato eingereichet, solche auch revidiret, moniret, und die monita von selbem gehörig beantwortet sind. So ist heutigen dato Rechnungs-Führer N. zur Abnahme seiner geführten Rechnung vorbeschieden worden, und ergab sich, daß nach einer nochmaligen Revision der monitorum, Rechnungs-Führern nachstehende Posten

ex pagina zu gute gehen.				ex pagina zu ersetzen.			
p. 12.	100 Th.	3 Gr.	6 Pf.	15.	150 Th.	9 Gr.	3 Pf.
p. 20.	300 —	= —	4 —	30.	350 —	22 —	6 —

400 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. zu gute.
501 — 7 — 9 — zu ersetzen.
101 — 3 — 11 — Ersatz.

Mithin nach Abzug der 400 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. welche ihm zu gute gegangen, er noch 101 Thlr. 3 Gr. 11 Pf. zu ersetzen hatte, welche Summe er

sofort

sofort zu berichtigen versprach, und im Fall ihm etwas zu gute gegangen wäre, in künftige Rechnung in Ausgabe zu verschreiben, ihm erlaubt wurde. Da nun diese Rechnung in allen Stücken richtig befunden worden ist, so ist Hr. Rechnungs-Führer über richtig und wohl geführte Rechnung, bestens quittiret worden.

So geschehen N. den — — 1794.

N. N.

VII. Prak.

VII.

Praktische Nachrichten vom Ackerbau.

Die verschiedene Lage und Güthe des Bodens macht die Bebauung desselben, und den Ertrag des ausgestreueten Saamens aller Arten von Getreyde sehr ungleich. Indessen ist erforderlich, daß, wenn der Acker gut tragen soll, er so wohl in Ansehung der Pflug-Arten als Düngungen von verschiedener Art, gehörig zubereitet seyn muß. Guter, fetter, leimichter Acker kann wohl 3 bis 4 mal hintereinander Früchte tragen [n]); Acker von Mittlerer Sorte trägt nur 2 Jahr hintereinander, das 3te Jahr ruhet er [o]) oder liegt Brache. Er wird also eingetheilet a) in das Winter-Feld, worauf Waizen und Roggen gesäet wird, ingleichen Winter-Rübsen, b) in das Sommer-Feld, worauf

n) Es versteht sich, wenn er in guter Düngung erhalten und viermal geackert wird; und unter diesen Umständen trägt auch sogenannter Mittelboden 3 bis 4 Früchte hinter einander ohne Brache zu liegen. P. L.

o) Zu Vermeidung alles Spottes nnd aller Verdrehung sollte man doch aufhören zu sagen: der Acker ruhe: denn der ganze Ausdruck ist immer nur in gewisser Beziehung auf diese oder jene Getreydeart wahr. P. L.

worauf Gerste und Hafer gesäet wird, c) in die Brache. Dieser Theil ruhet nun das ganze Jahr durch, oder wird mit Erbsen, Linsen, Rüben, Kraut, Kartoffeln und mehrern Sommer-Gewächsen gesömmert. Hingegen, wo Kuppel-Hutungen der Schaafe sind und mehrere Gemeinden das Recht haben, die Felder mit zu behüten, kann die Besömmerung der Brache nicht statt finden, denn die fremden Schäfer hüten die Früchte ab; noch weniger kann auf solchen Güthern die Stallfütterung eingeführet werden, weil der Kleebau in der Brache nicht statt hat[p]). Der Acker im Winter-Felde, worauf Waizen und Roggen gesäet wird, wird 4 bis 5 mal gepflüget, je nachdem der Acker unartig ist und die Regen folgen. Das erste Pflügen heist Brachen, und geschiehet gleich nach der Erndte. Alsdann wird der Mist in Haufen auf den Acker gefahren, gewöhnlich 8 Schritt auseinander; wenn er gebreitet ist, wird der Acker gewendet, alsdann wird der Acker gedrittartet oder zum 3ten male gepflüget, und endlich zum 4ten mal im Herbst zur Saat gepflüget; Auf 150 rheinländische Ruthen, wovon die Ruthe 7½ Elle hält, wird gewöhnlich 1½ Scheffel[q]) Waizen oder Roggen in die frische

p) Im allgemeinen ist dieß wahr; allein die Stallfütterung allein auf den Kleebau zu gründen ist nicht sicher genug. Man vergleiche die Wiesenverbesserung in den Oekonomischen Briefen neue Auflage ꝛc. P. L.

q) Diese Einsaat ist auf jeden Fall zu dick, so wie auch die folgenden. Man sehe hierüber nach Oekonom. Hefte B. III. S. 31. Leipzig bey Voß und Comp. P. L.

frische Fuhre gesäet und dieser Fleck Acker heißt ein Morgen Landes. Die Furchen zur Saat müssen klein gehalten werden; denn der Acker wird lockerer und der Saame gehet besser auf; aber so lange die Felder noch naß sind, taugt das Pflügen zur Saat in leimichtem Acker nichts. Bey dem Pflügen muß die Stärke des tragbaren Bodens wohl betrachtet werden: denn ist die Oberfläche nur etwa ½ Elle gutes Land, und unten Sand oder Kies, so muß man ganz flache Furchen, hingegen bey tiefen guten Boden, tiefe Furchen halten, um das geruhete Land hervor zu bringen; aus welchem Grunde auch das Rajolen in den Gärten zu empfehlen ist. Der besäete Acker wird erst in die Länge und dann über das Kreutz so lange geeget, bis er ganz klar ist. Wo Quecken im Acker sind, da schleppen die Eggen, und man muß Egge-Heber halten, welche die Eggen öfters lüften, die Quecken heraus nehmen, vom Acker abharken und verbrennen [r]). Vorzüglich ist

r) Nur in Gegenden, wo zum Eggen die Knechte auf dem Vieh reuten, sind die sogenannten Eggenhalter nöthig, sonst nicht. Ich habe es daher nie gelitten, daß die Knechte reuten durften, sondern sie mußten hinter den Eggen hergehen, an das Ende des Lenksails noch ein Ende knüpfen und beyde Enden an die Eggen binden um sie damit zu lüften. Die ausgeeggeten Quecken rechnete ein Mann auf dem Felde in kleine Haufen und die Knechte nahmen sie des Abends auf mit herausgebrachten leeren Wagen nach Hauße. Denn die Quecken verbrennen zu wollen ist gewissermaßen eine Versündigung an der Natur; allein ihre Anwendung hier beyzufügen würde zu weitläuftig seyn. P. L.

ist nöthig, daß auf den besäeten Aeckern gute Wasser-Furchen mit dem Pfluge gezogen werden, wobey der Pflug so zu stellen ist, daß er tief in die Erde greift; und man spannt öfters dazu 4 Pferde vor. Sobald man die Furche nach der Diagonal-Linie dergestalt gezogen hat, daß im Frühjahre das Schnee-Wasser in die Abzugs-Graben gut abfließen kann, so wird jede gezogene Furche mit Schippen reine ausgeschaufelt, und der Auswurf applaniret; und damit alles Wasser gut abfließen kann, ist vorzüglich das Grabenräumen zu empfehlen. Der grüne Waizen kann 5 Tage Regenwasser auf sich leiden, dagegen der Roggen nur 24 Stunden[s]), nach dieser Zeit gehet er gleich in Fäulniß über. Ein jeder Hauß-Wirth muß also nach entstandenen großen Regen, besonders im Frühjahre, ein wachsames Auge haben, alles Regen-Wasser, wenn es angeht, sogleich von Aeckern abzuleiten und alle Eiß- und Schnee-Schutze zu öfnen, um dem Wasser freyen Lauf zu machen.

s) Diese Behauptung leidet außerordentlich viele Ausnahmen, überhaupt aber ist die Zeit beym Roggen zu kurz und beym Waizen zu lang angenommen. In den niedrigen Gegenden, wo der Fall der Gewässer nur sehr gering war, bleibt das Schnee- und Regenwasser gemeiniglich 2 Tage stehen, ohne daß ich nachtheilige Folgen davon gesehen hätte. Sogar heuer im Frühjahre 1795 war es der Fall auf mehrern hiesigen Auefeldern. In dergleichen Gegenden sind acht und zehnfurchige sehr hochgetriebene Beete das beste Verwahrungsmittel. P. L.

VIII.
Vom Dünger und den verschiedenen Arten die Aecker zu düngen.

Es ist wohl zu bemerken, daß sich nicht auf jeden Boden einerley Dünger schickt. Alle hitzige Arten von Dünger als Pferde-Mist, Schaaf-Mist, Schweine-Mist auch Kalk schicken sich nicht auf hohe und sandige Aecker; denn bey entstehender Sommer-Hitze verbrennen sie die Saat und bringen mehr Schaden als Nutzen; wohl aber ist diese Düngung gut auf morastige und schwarze Felder. Der Schweine-Mist[t]) ist der schlechteste, deswegen man ihn mit dem Kuh-Mist zu meliren pflegt. Wenn der Schaaf-Mist in Schaafställen hoch liegt, so muß er jezuweilen begossen werden, sonst wird er schimmelicht und verliehrt seine Güte, indem er verbrennt, so wie in Höfen, das überflüßige Wasser einen Abfluß haben muß, indem der Mist sonst nicht verfaulen kann. Auf den Feldern, wo Horden-Schlag mit Schaafen gemacht wird, darf ja nicht

t) Erläuterungen zu diesem Abschnitte findet man im 3. B. der Oekonom. Hefte, Leipzig bey Voß, als wohin ich die Leser verweisen muß. In Ansehung des Schweinemists ist die Behauptung ganz irrig. P. L.

nicht tief gepflügt werden, sonsten thut er keine Wirkung, indem der Dünger zu tief unter die Erde kommt. Kalk wird gleichfalls häufig zum Düngen gebraucht vorzüglich in Engeland, und der Kalk gründet sich auf einen leimichten Boden. In Sachsen wird der sogenannte Mehl-Kalk mit Erde vermischt[u]) und in Haufen gebracht, wo er verfaulen muß[v]), ehe er auf den Acker gleich egal ausgestreuet wird. Er macht den zähen Leim locker; greift alle Körper im Thier- und im Gewächs-Reiche an und bringt sie in eine geschwinde Vermoderung, daher werden Unkräuter in Aeckern durch Kalk-Düngen sehr gestöhrt; und er ziehet die fruchtbaren Theile der Luft an sich, und vermehret die nahrhaften Theile des Ackers, er macht endlich die bündigen und harten Felder locker[w]).

Asche dünget gleichfalls blos durch die geringe Menge des Laugen-Salzes, welches sie enthält; es hat dahero auch die Düngung mit Asche denselben Nutzen als die Düngung mit Salz. Asche verbindet sich mit den nahrhaften Theilen des Ackers und verbessert sie; aber zum Wachsthum der Gewächse

 ist

u) Auch mit Raasen, Straßenkoth, Teichschlamm rc. P. L.

v) Nicht verfaulen!! denn Kalk fault nicht; sondern um sich zu löschen oder aufzulösen. P. L.

w) Wegen der Eigenschaften des Kalks müssen wir unsre Leser auf die von den H. H. Succow und Gmelin herausgegebenen Technologischen Chemien verweisen. P. L.

ist es besser, wenn man sie mit Erde vermischt. Die gewöhnlichste zum Düngen ist Seifen-Sieder-Asche, sie wird Fuder- auch Escher-Weise von Seifen-Siedern gekauft.

Der Schlamm, wenn er nicht sandig ist[x]), ist der beste Dünger auf sandigten Aeckern. Wenn er in Teichen oder Graben gegraben und heraus auf Bänke geworfen worden ist, muß er 2 Winter recht ausfrieren[y]), und alsdann wird er recht stark auf die Aecker gefahren, zerstreuet und untergepflüget; und man bemerkt diese Düngung auf 6 Jahre in Aeckern; denn er giebt den Sand-Feldern Nahrung und erhält sie bey der Hitze kühle.

Hühner und Tauben-Mist ist die beste Düngung[z]), da es aber davon nicht viel giebt, wird dieser Mist blos in Gärten und Wiesen gefahren und ganz dünne ausgestreuet.

In das Sommer-Feld wird nun Gerste und Hafer gesäet, auch noch einmal Roggen[a]), und heist dieses Sommer- oder Stoppel-Roggen; hierzu

x) Auch dieser ist auf thonigte Felder sehr vortheilhaft zu brauchen. P. L.

y) Ein Winter und ein Sommer ist hinreichend, nur muß er einigemahl umgegraben werden. P. L.

z) Nur immer in Beziehung auf den Boden. P. L.

a) Dieß setzt von Huth und Trift freye Felder voraus. P. L.

zu wird gar nicht gedünget, indem der Mist von dem Waizen oder Roggen, welchen das Land getragen hat, noch Nahrung giebt. Dieser Acker wird 2= auch 3mal umgepflüget. Kümmel oder Karbe-Saamen wird auch im Früh=Jahr gesäet, und sobald die Pflanzen ihre Größe erreicht haben, muß man sie in demselben Sommer ohngefähr ¼ Elle b) aus einander pflanzen. Sobald der Kümmel sich bestockt hat, wird er behackt und von Unkraut gereiniget, und stehet den ganzen Winter durch im Felde bis zum nächsten Sommer, wo er geärndtet wird. Durch den Kümmelbau wird der Acker von Quecken sehr rein, indem er öfters von Unkraut muß gereiniget werden. Auf einen Morgen kann man 2 bis 3 Centner erndten, und der Centner kostet 6 Thlr. Man thut am besten, wenn man den Acker an Pächtern auf die Hälfte Gewinn austhut, weil alsdenn der Pächter den Saamen und Mist dazu geben auch alles übrige zum Bau besorgen muß. Uebrigens wird zum Kümmel=Bau der beste Acker erfordert.

Wie allbereis gesagt ist, liegt der 3te Theil des Ackers Brache. Wo Stall=Fütterung ist, wird viel Klee in die Brache gesäet, auch gleich unter die Gerste und Hafer; und wo ein Scheffel Gerste hinfällt, da wird gewöhnlich eine Metze Klee hingesäet. Wenn die auf den Acker gestreuete Gerste

 schon

b) Wenn man eine recht gute Erndte haben will, so muß man den Pflanzen ½ Elle Weite ins Fünfeck, wie die Fünfe auf den Würfeln abgebildet ist, geben.

P. L.

schon einmal geegget ist, dann wird erstens der Klee darauf gesäet, und der Acker vollends gut geegget. Sobald die Gerste oder der Hafer abgemähet sind, fänget sich der Klee an zu heben, und da dieser Acker Brache liegt, so kann der Klee oft[c]) geschnitten werden. Allein man muß ihn nie überständig werden lassen, sonst fressen die Kühe die Stengel nicht mit; auch muß der abgeschnittene Klee nicht in Haufen über einander gelegt werden, weil er sich leicht erhitzet, und Pferde und Rind-Vieh werden davon krank. Wenn er gedürret ist, muß er in den Früh-Stunden eingefahren werden, sonst gehen die besten Blumen verlohren, und brechen ab. Zum Aufbewahren hat man Maschinen erfunden, wo er gut trocknet[d]) und der Regen ihn wenig Schaden thut. Diese Maschine ist in der Kuppel mit einem hängenden Dache versehen, welches auf und nieder kann gelassen werden, so oft man zur Fütterung der Kühe, Schaafe ꝛc. davon holet. Sobald der Klee zum letztenmal abgemähet worden ist, wird Mist auf den Acker gefahren, umgepflüget und Roggen[e]) hinein gesäet. Die Winter-Rübesaat wird im Herbst bestellet, der Acker muß dazu gut gedünget seyn, der gepflügte Acker wird

c) Höchstens in einem Sommer dreymahl. P. L.

d) Dieß ist nicht die Absicht solcher Maschinen, und sie leisten diesen Dienst auch nicht; sondern der Klee muß bereits trocken unter diese künstlichen beweglichen Dächer gebracht werden. P. L.

e) Auch kann Waizen mit großem Vortheil eingesäet werden. P. L.

wird auch erst einmal mit Eggen überzogen, und dann wird der Saamen ausgestreuet nur mit 3 Fingern, alsdann gehörig eingeegget. Diese Saat egal auszustreuen gehört eine Kenntniß und Wissenschaft dazu. Gewöhnlich leidet diese Saat sehr im Frühjahr bey vielem Schnee-Wasser und späten Frösten, zumahl, wenn die Sonne den Tag über die Erde hat locker gemacht, und die Samen-Rübe herausgezogen; dahero müssen diese Saat-Breiten mit guten und tiefen Wasser-Furchen versehen seyn. Im Monat Juny wird er reif, und sobald er mit Sensen abgehauen ist, muß er in Bunde gebunden, mit großen leinenen Tüchern, Plane genannt, von 4 Menschen getragen oder auf einen kleinen niedrigen Wagen, worauf eine große Plane liegt, an verschiedene Orte hingebracht und in große Haufen oder Feimen gesetzt, und alsdann bey gelegener Zeit und heitern Himmel ausgedroschen werden[f]). Das Tragen mit Tüchern dienet nur dazu, daß nicht so viel Saat aus den Hülsen auf den Acker falle, die Spitzen der Rübsenhülsen werden im Kranze mit Stroh gedeckt, damit sie vor dem Regen gesichert seyn. Auf die Fläche Landes, worauf ich einen Wispl. Waizen hinsäe, fällt gewöhnlich ein Schfl. Winter-

 Rübsen

f) In der Leipziger Gegend haut man ihn ab, bindet ihn mit Strohseilen in Bunde, setzt diese in Mandeln und drischt sie, nachdem sie ganz trocken sind, entweder auf großen leinenen Tüchern auf dem Felde, oder man fährt ihn mit Aerndtewagen, worauf Plane liegen, in die Scheune, und drischt ihn hier aus. Auf die letztere Weise gewinnt man mehr. P. L.

Rübsen hin, er giebt das 100te Korn wieder, auch wohl noch mehr, das Stroh taugt blos zum Verbrennen, und die Brau-Oefen mit zu heitzen[g]); denn Mist giebt es nicht, weil es nicht gut verfaulet. Der gewöhnliche Preiß der Winter-Saat ist p. Wispl. 60 Thlr.

Raps ist eine dergleichen Winter-Saat[h]), er hat nur etwas größere Körner. Die Bestellung ist dieselbe, und er ist auch sehr ergiebig; wird aber etwas später reif, und stehet mit der kleinen Saat in gleichem Preiß.

Der Sommer-Rübsen wird im Monat May in frischen Mist gesäet, stehet nur 10 Wochen bis zur Reife, und ist nicht ganz so ergiebig, als der Winter-Rübsen, ob er gleich eben so behandelt werden muß. Der Preiß p. Wispl. ist 45 Thlr. denn die Körner sind nicht so öhlreich als die Körner des Winter-Rübsen. Allein diese Art Rübsen ist vieler Gefahr ausgesetzt, als, der großen Dürre, auch den Feld-Raupen oder Pfeiffern, eine Art kleiner schwarzen Raupen, welche ihn in großer Menge überfallen und ganz abfressen. Man verliehret aber in diesem Falle nichts als den Saamen und die Pflug=

g) Das Rübsenstroh kann allerdings besser angewendet werden, nur ist hier der Ort nicht diese Anwendung einzuschalten. P. L.

h) Raps ist zwar auch eine Winterfrucht aber von ganz anderer Pflanzengattung. P. L.

Pflug-Arten[i]; denn in diese Sommer-Rübsen-Stoppel wird nun im Herbst gleich Roggen oder Waizen gesäet; das Stroh fressen die Schaafe im Winter gerne, daher wird es nicht verbrennt, sondern auf Schaaf-Ställe gefahren.

Bey der Aussaat aller Arten der Körner ist wohl zu beobachten, daß der Saame reine, und von allen Arten des Unkrautsaamens gesäubert sey. In diesem Fall hat man Siebe, Feegen, Klapper-Mühlen und dergleichen Maschinen, besonders den Waizen, Roggen ꝛc. zu reinigen. Auch wird gewöhnlich der Waizen gekalkt. Es wird ein Faß voll Mist-Gauche genommen, darunter wird Kalk und Asche gerührt, mit dieser Art von Lauge wird der Waizen auf einer Scheun-Tenne stark angefeuchtet und umgeschippet. Dieses geschiehet einen Tag vorher, ehe man den Waizen aussäet. Diese Lauge giebt den Körnern eine Kraft, und präserviret ihn vor dem Brand. Den Winter über, wenn es stark gefrohren hat, läßt man die Schaafe auf den Waizen und Roggen gehen und ihn abfressen; doch muß dieses ja nicht bey Thau-Wetter geschehen. Wenn der Waizen im Früh-Jahr sich gut bewachsen hat, läßt man ihn mit Sensen oder Sicheln abschneiden. Es ist ein trefliches Vieh-Futter besonders für melkende Kühe; doch kann dieses nur in dem Falle geschehen, wenn der Waizen sich sehr stark bewachsen

i) Verlust genug! besonders für einen Pachter, der oft einen Theil des Pachtgeldes daraus ziehen muß.

P. L.

sen hat, und man fürchtet mehr Stroh als Waizen zu erndten k); und dann muß es auch zu der Zeit geschehen, wenn der Waizen noch nicht im Schossen ist, sonst werden die Aehren mit abgeschnitten. Auch pflegt man in diesem Fall auf diese Art die Gerste zu schröpfen, besonders die Winter-Gerste, welche im Früh-Jahre zeitig reif wird: aber Gerste im Herbst zu säen ist nicht sehr gebräuchlich l). In gutem Lande rechnet man von einem Scheffel Aussaat Waizen das 10te Korn m) oder den 10ten Scheffel, von Roggen das 8te Korn, von Gerste das 12te, von Hafer das 14te, von Erbsen das 14te Korn, in diesem Fall müssen aber diese Früchte alle gut gerathen und die Witterung dazu sehr günstig gewesen seyn. Beym Einerndten dieser Früchte muß ein Haußwirth die gute Witterung benutzen und keine Geldkosten spahren um das Getreyde trocken in die Scheunen zu bringen, denn auch bey dem Ausdrusch der Körner gewinnt man viel, indem die Körner nicht im Stroh bleiben, wie denn überhaupt auf das reine Ausdreschen des Getreydes genau zu sehen ist, und die Drescher nach Befinden in Strafe müssen genommen werden. Wenn der Drescher nicht

k) Was der Verf. hier behauptet, ist mehr eine herrschende Meynung als gewisse in der Erfahrung gegründete Wahrheit. P. L.

l) Allerdings ist es sehr gebräuchlich z. B. in der Lausitz und andern sächsischen Gegenden ꝛc. P. L.

m) Hiermit werden die wenigsten Wirthe zufrieden seyn z. B. im Sächsischen, Magdeburgischen ꝛc. P. L.

nicht ein Dienstmann ist, so bekömmt er gewöhnlich den 16ten Scheffel Drescher-Lohn, dafür muß aber auch das Getreyde gut reine gemacht seyn. Alle Arten Körner, wenn sie noch nicht recht trocken wären, müssen auf den Korn-Böden öfters umgeschippet werden, besonders die Winter-Rübesaat; da man nicht weiß, ob ein lang anhaltender Winter kommen wird, so muß mit dem Stroh sehr sparsam umgegangen werden, und muß es gut eingetheilet und niemals etwas verbrannt werden, sobald es ausgedroschen, darf es nicht vor den Scheunen liegen bleiben, sondern gleich in Ställe verwahret seyn.

IX.

Von Wiesen.

Die Wiesen liegen mehrentheils in Gründen und wenn das Regen-Wasser nicht abfließen kann, so wird das Gras und selbst das Heu sauer und schlechte Fütterung; daher die Ableitung des Wassers durch Graben zu veranstalten ist, doch muß vorher gehörig nivelliret werden, ob das Wasser, in einen Fluß oder Teich zu leiten, Gefälle hat. Wiesen werden dadurch um die Hälfte ihres Werthes verbessert, denn sowohl das Heu als auch das Grummt wird nun süße. Ich habe in der Churmark 500 Morgen, welche an die Havel gränzen, durch viele Cannäle und Abzugs-Graben in solchen Stand gesetzt, daß das Heu ganz süße wurde. Sollte das Wasser von den Wiesen nicht können abgeleitet werden, so suche man die Wiesen gleich zu machen und die Hügel in die Gründe zu bringen und dann Heu und Kleesaamen darauf zu streuen. Wenn das Mooß auf Wiesen sich eingewurzelt hat, so erstickt es das Gras; man muß also mit Eggen in diesem Fall die Wiesen umreißen, auch wohl ganz umpflügen und das erstemal Hafer und Klee hineinsäen, den Hafer abmähen und sie dann begrasen lassen, wo sie sich alsdenn bewachsen und einen guten Boden bekommen. Ist der Mist übrig, so bringt man kurzen Mist darauf und läßt ihn gegen

das Früh-Jahr abharken[n]). Wenn Wiesen an kleinen Flüssen liegen, pflegt man sie zu Anfang des May-Monats zu wässern, indem man den Graben schützt, damit das Wasser auf die Wiesen tritt, doch darf es darauf nicht über 24 Stunden stehen, sondern muß wieder abgelassen werden. Wiesen, welche an großen Ströhmen liegen, sind der Gefahr ausgesetzt, daß der Strohm zur Zeit des Heumachens austritt, da muß beym Wachsen des Srrohms das abgemähete Gras oder schon gemachte Heu gleich auf die erste Anhöhe gebracht werden.

n) Wegen der Wiesenverbesserung lese man auch den Hausvater und die ökonom. Briefe B. I. nach.

P. A.

X. Von

X.
Von den verschiedenen Arten des Viehes auf Güthern, von ihrer Wartung auch Verbesserung, von ihren Krankheiten und den Mitteln, sie zu heilen.

a) Von Pferden.

Die erste Nothwendigkeit ist, daß man einen warmen und guten Pferde-Stall im Winter habe, denn er ist die halbe Fütterung; daß Ackerpferde Stand-Bäume zwischen sich und gehörigen Platz zum Liegen haben; der Boden muß gepflastert seyn, noch besser aber mit eichenen Bohlen ausgeschlagen; für Reut- und Kutsch-Pferde müssen die Stände ganz mit Bretern ausgeschlagen und der Boden mit ellernen Klötzern gebohlet seyn, weil das elsene Holz sich sehr gut in der Feuchtigkeit erhält, doch besonders wenn dazu ein Abfluß unter der Mauer gepflastert wird. Die eichenen Krippen müssen mit Eisen-Blech beschlagen und am Ende der Krippe muß ein Loch mit einem Stöpsel seyn, damit das alte Wasser von Futter, wenn naß gefüttert wird, jederzeit kann abgelassen werden. Für Reut-Pferde ist es am besten, wenn sie an Halftern mit 2 Ketten oder hanfenen Leinen angelegt sind, und zwar daß jede Leine durch einen eisernen Ring, welcher an der Krippe befestiget ist, laufe, an welchen

chen Leinen unten hölzerne Kugeln hängen, welche vermittelst ihrer Schwehre, die Leinen herunter ziehen; und diese Kugeln können auch in den mit Bretern verschlagenen Stroh=Magazinen hängen. Die Raufen müssen ganz seyn. Sobald ein Reut=Pferd satt ist, muß es herum, an die äußersten Pilaren oder Stand=Bäume gebunden werden, an welchen eiserne Ringe feste gemacht sind, und in diese Leinen, welche in die Halfter von beyden Seiten gezogen werden, dergestallt, daß das Pferd den Kopf hoch stellen muß und nicht außer seinen Stand gehen kann. Durch dieses Herumbinden wird besonders den jungen Pferden die Gelegenheit benommen, daß sie nicht aus Uebermuth in die Krippen oder Stand=Bäume beißen, welches der erste Anfang des Aufsetzens eines Pferdes ist, daß sie endlich gar das Futter wiederum in die Krippe setzen und längere Zeit zum Fressen haben müssen; auch setzen viele Pferde nur auf die Krippe oder in die Luft.

Das beste Futter für Pferde ist der Hafer, alle andere Arten von harten Körnern, als Roggen, Erbsen, Linsen, Wicken geben auch sehr viel Nahrung, besonders Spann=Pferden, sie müssen aber vorher eingequellt werden; sonst sind sie gefährlich, und man hat Beyspiele, daß dergleichen trockene Körner den Pferden die Magen zersprengt haben, wenn sie davon in Menge gefressen haben. Auch ist Hafer, welcher noch viel Staub hat, ingleichen das dumpfigte Heu für Pferde sehr schädlich, und sie fallen auf den Kropf davon. Grummt zu füttern, taugt nicht gut; es verstopfet zu sehr. Pferde dürfen nie

nie in Nässe oder Gauche lange stehen, sonst wird der Huf spröde und springet auf. Davon entstehen die Horn-Klüfte; deswegen müssen Ställe immer guten Abzug haben.

Die Pferde-Mutter gehet ein Jahr und einige Tage tragend. Ist der Hengst, welcher die Stute besprungen hat, alt, gehet die Stute über ein Jahr tragend [o]); und vor dem 5ten Jahre darf die Stute nicht wohl zum Hengst gelassen werden. Das Belegen geschieht vom April an bis zu Ende des Juny, und wird so lange wiederhohlet [p]), bis das Rossen wegfällt, und die Stute den Hengst nicht mehr springen läßt. Das Fohlen läßt man gewöhnlich 6 Monat bey der Mutter, alsdann wird es gewöhnt mit Kleiensaufen und Heu [q]). Auch geht es gewöhnlich mit der Stute auf die Hutung. Vor dem fünften Jahre darf auch kein Hengst zum Springen gelassen werden, denn alles dieses störet im Wachsthum. Das Wallachen, Legen oder Reißen geschiehet gewöhnlich im 4ten Jahre [r]). Das Alter der Pferde ist

o) Hier mag sich der Verfasser gegen die Naturforscher selbst vertheidigen. P. L.

p) Gewöhnlich dreymahl. P. L.

q) Das Gewöhnen der Fohlen hat mir nie einige Mühe gemacht, indem es die Mütter nach sechs Monaten äußerst selten gutwillig mehr saugen lassen und das Fohlen auch bereits an Gras und Heu gewöhnt ist. P. L.

r) In hiesiger Gegend häufig während der ersten 6 Monate und im zweyten Jahre. Beyde Methoden sind dem Vorschlage des Verf. vorzuziehen. P. L.

ist aus dem Wechsel der Zähne zu ersehen. Die ersten Zähne heißen Fohlen-Zähne; und im 4ten Jahre hat das Pferd noch Fohlen-Zähne, im 5ten Jahre hören die Zähne auf zu wechseln, und alsdann haben die letzten Backen-Zähne die Krönung bis in das 8te Jahr, das ist, man siehet in der Holung oder in der Mitte des Zahnes einen braunen Fleck; im 9ten Jahre verliehrt ein Pferd die Krönung [s]). Das Kennzeichen eines hohen Alters bey Pferden sind, tiefe Löcher über den Augen; wenn das Pferd am Kopfe grau wird; und wenn es das Futter oder die Körner nicht mehr verdauen kann. Fohlen müssen vor dem 4ten Jahre kein hart Futter bekommen, sondern Wickenstroh und Ahrbund [t]) auch gut Heu. Da beynahe alle Pferde im Früh-Jahre kröpfen oder drüßen, so ist das Drüßen-Pulver dafür gut; vorzüglich Blüthen von Hasel-Stauden; auch ist gut zuweilen den Pferden Rettig mit Salz zu geben, indem er Appetit zum Fressen macht. Einem jungen Pferde, welches sehr stark auf den Kropf gefallen ist und gar nicht schlucken kann, steckt man ein Hüner-Ey bis an den Schlund, drückt es entzwey und es muß es hinterschlucken; noch probater

s) Mit diesen Angaben muß man noch eine genaue praktische Kenntniß verbinden und wissen, daß das Zahnen von Jahr zu Jahr fortschreitet. P. L.

t) Wenn die Fohlen viel Wickenstroh bekommen, beißen sie sich zeitig die Zähne stumpf, erhalten dickes Blut und werden träge. Besser ists, man gebe ihnen Wirrbunde, Heu und mit dem 3ten Jahre schon Körner. P. L.

dater ist das Mittel, man hängt dem Pferde ein Tuch über den Kopf, wirft Zucker und Roosen von Bienen auf ein Kohlen-Feuer und räuchert das Pferd dergestallt, daß der Dampf recht in die Nasen-Löcher ziehet u); dadurch lößt sich die Drüße auf, und aus den Nasen-Löchern läuft das Wasser. Das Pferd muß sehr warm gehalten werden und mit Tüchern bedecket seyn, und man giebt ihm Waizen-Kleyen im laulicht Saufen; denn das kalte Wasser ist in dieser Krankheit äußerst gefährlich.

Einem herzschlächtigen Pferde darf man kein Heu zu fressen geben, es bekommt sonst noch mehr Hitze; Kohl und Rüben sind unter dem Hafer sehr kühlende Mittel und lösen auf. Ein dummes Pferd ist schwehr zu curiren; jedoch wenn es noch jung ist, giebt man ihm einen Kühltrank ein, und läßt es den Sommer über auf der Weide gehen, da helfen sie sich öfters wieder. Jede Dummheit des Pferdes entstehet aus einer Erhitzung, welche entweder im Kopf oder in die Füße oder in den Leib schlägt. Die gewöhnlichen Kennzeichen eines dummen Pferdes sind: 1) Wenn es still stehet, wenn man ihm mit den Finger tief in die Ohren greift, und den Kopf nicht schüttelt, 2) wenn man es mit dem Fuße auf die Krone des Hufs tritt, und es hebt den Fuß nicht in die Höhe, 3) wenn man die Füße übereinander setzt und das Pferd läßt sie übereinander stehen. 4) Sind dumme Pferde niemals lustig, sondern hängen den Kopf unter die Krippe.

Einem

u) Das Räuchern ist mit zu viel Gefahr verbunden, daher muß man es nicht gestatten. P. C.

Einem Pferde, welches verschlagen hat, pflegt man ein Haar-Seil durch die Brust ziehen zu lassen, und das Seil bleibt 8 Tage darinnen; und da die Wunde nun suppuriret, so muß dieses Haar-Seil zuweilen hin und her gezogen werden. Die garstigen Feuchtigkeiten gehen dadurch weg, und nach 8 Tagen ziehet man das Seil heraus und die Wunde heilet zu. Sobald das Pferd zu sehr überritten ist und das Bauchschlagen und Herzklopfen will nicht aufhören, läßt man ihm an vier Orten die Schrank-Adern öfnen, worauf sich die heftige Hitze und Wallung des Bluts verliehrt, und das Pferd wird vom Tode errettet.

Ein stätig Pferd ist wohl am besten zu curiren, wenn es vor den Wagen oder Pflug einige Zeit gespannt wird. Diese Untugend entstehet in der Jugend, wenn entweder der Reuter dem Pferde zu viel Willen läßt, oder es von andern Pferden nicht abreutet. Einem Pferde sind viele Gegenstände auffallend, und der Reuter muß sie ihm mit Gelassenheit zeigen, sonst entstehet daher das Prellen und Scheuwerden. Nach Porforcejagen werden den meisten Pferden die Füße mit Vorsprung von Brantewein oder noch besser mit schlechtem Wein gewaschen. Dieses stärkt die Nerven sehr und ist ein gut Mittel für den Sehnenkrampf; auch ist es gut mit warmen Bier und ungesalzener Butter die Füße zu waschen.

Der Spaat ist zweyerley, der fette und der dürre. Er entstehet in der Geburth, und der Spaatknochen muß gebrannt werden.

Stollbeulen sind Feuchtigkeiten, welche sich oben an dem innern Vorderfuß ohnweit dem Blatt als Beulen ansetzen; sie müssen geschnitten werden, wenn sie zu ihrer Vollkommenheit gekommen sind, und das Pferd muß öfters zu laxiren bekommen. Das Pferd hat ausgeköthet, wenn der kleine Fuß aus dem Huf gesprungen ist, und das Pferd muß gleich wiederum einspringen, indem an dem gesunden Hinter- oder Vorderfuß ein Seil gelegt wird, womit ein Mensch mit aller Gewalt den gesunden Fuß von der Erde weg zieht; und will das Pferd nicht umfallen, so muß es mit aller Kraft auf den ausgeköteten Fuß springen und nun springt der kleine Fuß, oder Knöchel in seine Junctur. Es geschieht dieses auf einen offnen Platz, einer hält das Pferd lang an der Halfter, der andere hat die Leine, peitscht es und rückt zugleich den Fuß weg. Denn sobald das Pferd eingesprungen hat, hat es gar keinen Schmerz mehr, sondern kann gut gehen. Da gewöhnlich einige Geschwulst entstehet, so kann der eingesprungene Fuß mit Spiritus gewaschen werden.

Der zerbrochene Fuß eines Pferdes wird folgendermaßen curiret. Man wirft das Pferd im Stande um, schienet den Fuß; und auf dem Platze, wo das Pferd hingeworfen ist, liegt eine Ochsen-Haut ausgebreitet, woran 4 Seile befestiget sind, welche oben in Rollen hängen. Nun wird das Pferd, in dieser Ochsen-Haut, welche just unter dem Leibe ist, in die Höhe gerollt, so daß es $\frac{1}{4}$ Elle von der Erde in der Schwebe hängt, und so bleibt es einen Monat in der Haut und vielen angebrachten Gurten hängen,

hängen, wo es frißt und mistet. Wenn der zerbrochene Fuß seine Festigkeit erhalten hat, wird das Pferd die ersten Tage nur einige Minuten herunter gerollt, und so nach und nach continuirt. Es muß aber wenigstens noch 4 Wochen in der Haut und Gurten ruhen, damit es sich beym schnellen Aufspringen keinen Schaden thue. Diese Kuren werden nur bey theuren Pferden appliciret, und der Knorpel an dem zerbrochenen Fuße ist beynahe nicht zu verhindern; indessen kann ein gut curirtes Pferd auch wieder parforce geritten werden, wie ich dergleichen Pferde selbst bey Parforcejagden der Hirsche gesehen habe. Bey entstehendem Staar, Fell oder Unreinigkeiten in den Augen ist nichts besser, als kleingestoßener Zucker, welchen man dem Pferde mit einer Feder-Kiele in das Auge bläst.

Bey einen frischgedruckten oder geschwellten Pferde ist das beste einfachste Mittel, wenn man gleich einen Lappen von Frieß mit ganz frischen Wasser naß gemacht, auflegt, damit sehr oft continuiret. Das kalte Wasser zieht die Hitze heraus, die Geschwulst legt sich und kommt nicht zum Aufbruch.

Die Mauke ist zu ersehen in der Köthe des Pferdes. Es ist eine Feuchtigkeit, woraus Schurfe entstehen; ein Heil-Mittel ist: man nimmt ein Stroh-Seil und fitschelt täglich ein paarmal in der Köte; und um den Scorbut zu vertreiben, läßt man das Pferd laxiren.

Stein-Gallen sind zu kuriren, wenn der Huf öfters ausgeschnitten wird, auch werden sie mit brennendem Zucker oder Siegellack ausgebrannt. Sobald ein Pferd Hitze im Huf hat oder sich Winters-Zeiten auf rauhen Wegen verbället hat, so ist der Umschlag von frischem Kuh-Mist oder Sauer-Kohl gut; beydes ziehet die Hitze heraus, und darauf muß das Pferd beschlagen werden.

Die beste Art der Reut-Pferde in Teutschland sind die Meklenburger. Sie sind leichte und dauerhaft und werden zu Parforce-Jagden gebraucht. Die Englischen Pferde sind zu dieser Jagd in Teutschland nicht so brauchbar; theils weil sie zu starrhälsig sind, theils weil der Boden zum Laufen in Teutschland zu hart ist. Die Polnischen Pferde, wenn ihr Maul gut ist, sind zu dieser Jagd brauchbar, besonders wegen ihrer Dauer und Geschwindigkeit; allein vor dem fünften Jahre kann kein Pferd auf die Force angegriffen werden.

b) Vom Rind-Vieh.

Die besten Arten der Kühe sind die Frießländischen. Sie geben den Tag 20 bis 24 Maaße Milch [v]); beym Milchen ist vorzüglich nöthig, daß die Kühe besonders des Abends rein ausgemolken werden,

v) Es versteht sich, wenn man sie so gut wie in ihrem Vaterlande füttern kann, sonst fällt die Milchnutzung weg. P. L.

werden[w]), sonsten säuren sie auf, und die alte Milch verstockt in den Milch-Gefäßen und sie hören vor der Zeit auf zu melken. Die gewöhnlichen Fütterungen der Kühe sind, Heu, Grummt, Spreu, Stroh, Kohl ꝛc. das Grummt muß geschnitten werden und unter die Spreue melirt[x]). In Sachsen wird Winters-Zeiten die Spreue und Grummt mit warmen Wasser aufgebrühet; den Kühen auch Kleyen und Oehlkuchen im Saufen gegeben. Die Sommer-Fütterung ist Gras, Klee, Esparsette, und Lucerne. Einen guten Vieh-Stand zu erlangen müssen vorzüglich gute Saamen-Rinder oder Bullen gehalten werden und keine Färse kann vor dem 3ten Jahre zum Rindern zugelassen werden. Die Kuh geht 9 Monate ehe sie kalbet. Sobald die Kuh gekalbet hat, kann man ihr zwar dünnes Mehl-Saufen geben; allein ja nichts dickes, denn eben zu dieser Zeit verstopft sie sich am ersten, und muß an der Verstopfung sterben. Sobald eine Kuh an Blute stehet, so läuft ihr der Bauch sehr auf; dann müssen ihr die Adern auf dem Rücken geöffnet werden und sie bekommt Luft; öfters arten die Kühe aus und melken Blut. Dieses entstehet, wenn sie in andere Gegenden verkauft werden und andere Kräuter fressen[y]). Das Alter der Kühe ist zu erken-

w) Nicht nur des Abends, sondern auch Morgens und Mittags muß man rein melken lassen. P. L.

x) Wegen Einrichtung der Rindviehfütterung muß ich auf die ökonomischen Briefe B. 1. verweisen. P. L.

y) Diese Ursache ist nicht richtig; und zur Vermeidung der Weitläuftigkeit verweise ich auf Beckmann in dem Hausvater. P. L.

erkennen an ihren langen Zähnen, besonders an den Ringeln, welche sie an den Hörnern haben [z]); denn bey jedesmaligem Kalben bekommt sie einen Ring.

c) Von Schaafen giebt es folgende Sorten:

1) Vierzähnige
2) Jährlinge
3) Sechszähnige
} Böcke.

1) Erstlinge
2) Jährlinge
3) Alte
} Hammel.

1) Alte
2) Sechszähnige
3) Jährlinge
4) Erstlinge
} Zibben, Schnucken [a]).

Die Wolle der Schaafe ist verschieden, feine, mittlere und schlechte. Die feinste Wolle ist die Spanische [b]) und Englische. Seit 50 Jahren sind viele

z) Dieß ist das allerungewisseste Kennzeichen, wie ich aus Erfahrung weiß; indem auch Kalben, welche nie rinderten und kalbeten, dergleichen Ringe hatten. P. L.

a) Man sehe Geutebrück, Hastfer und die ökonomischen Briefe hier nach. P. L.

b) Man vergleiche hiermit Stumpf über die Spanische Schaafzucht und ökonomische Hefte, Januar 1795. P. L.

viele Schaaf-Böcke aus Spanien und England nach Teutschland gebracht, und wird ein dergl. Bock mit 15 bis 20 Thlr. bezahlt. Dadurch werden nun auch in dieser Gegend Schaafe von feiner Wolle erzogen, so daß der Stein à 22 Pfund schon mit 12 Thlr. [c]) von Tuchmachern bezahlt wird. Ein Grund liegt auch darinnen, wenn Schaafe auf sandigten und leimichten [d]) Boden gehen und allda gute Futter-Kräuter fressen; grobe und hundshärige Wolle tragen Schaafe, welche auf fetter Weide und Hutung gehen; und der Stein à 22 Pfund kostet 4 Thlr. Die Schaafe werden im Jahr des Frühjahrs und im Herbste einmal auch zweymal geschoren. Es giebt daher Winter- und Sommer-Wolle, jedoch ist die erste von besserer Güte. Wo die Fütterung hinreichend ist und man kann die Schaafe gut durchwintern, ist eine Schäferey ein Haupt-Pertinenz-Stück eines Ritter-Guths. Ein guter Haußwirth muß alle Wochen zweymal seine Schäfereyen nachsehen und alle Wochen wegen des etwannigen Abgangs der Schaafe seinen Schäfer Rechnung ablegen lassen. Bey harten Wintern pflegt man auch den Schaafen Gerste und Hafer zum Futter zu reichen, um sie zum Ablammen in guten Stand zu setzen; auch pflegt man ihnen Lein- und Oehlkuchen-Saufen

 geben

c) In der hiesigen Gegend und in der Lausitz bezahlt man den Stein mit 15 bis 20 Thlr. sowohl von zwey- als einschüriger spanischen Landwolle. P. L.

d) Leimigter Boden ist der Schaafzucht eben nicht sonderlich gedeylich, doch immer noch anpassender als Moorboden. P. L.

geben zu lassen, wozu große Gefäße in Schaaf-Ställen stehen. Die Böcke müssen auf einmal und zu einer Zeit unter die Schaafe gelassen werden, damit sie zu gleicher Zeit ablammen. Geschiehet dieses um Michaelis herum; so fällt, weil das Schaaf 5 Monat und einige Tage tragend ist, die Lammzeit im Februar. Die Schaafe, welche ihre Lämmer zum saugen nicht annehmen wollen, müssen aparte Horden-Verschläge bekommen, man nennt sie Stutzen, sonst stirbt das Lamm. Ein Schäfer hat bey einer Schäferey das 6te auch 7te Stück [e]) in Gemenge, das ist, es wird ihm von der Herrschaft das 6te oder 7te von allen Sorten der Schaafe ausgefüttert und er ziehet davon den gehörigen Nutzen sowohl in Ansehung des Verkaufs der Wolle, als auch in Ansehung der fetten Hammel und Lämmer, überdieß bekommt er Deputat an Getreyde auf sich, seine Leute und Hunde; auch wird ihm eine Kuh ausgefüttert. Die gewöhnliche Fütterung der Schaafe ist im Winter Heu, Grummt und Stroh, das Heu muß von Wiesen wohl getrocknet auf Schaaf-Ställe gefahren werden, sonsten wird es dumpfig, die Schaafe werden davon krank und an Lunge und Leber anbrüchig. Die gewöhnlichen Krankheiten der Schaafe sind die Pocken. Sie werden vorher etwas grindig, wo dann der Schäfer sehr fleissig sie mit Theer und Leinöhl schmieren muß, ehe der Grind einreißt. Vor dem Verhüten muß sich ein Schäfer wohl in Acht nehmen; und dieses geschie-

e) In Sachsen steht er gewöhnlich auf dem achten und zehnten Theil. P. L.

geschiehet im Früh-Jahre, wo die Schaafe auf das Grüne sehr begierig sind und unter guten und schädlichen Kräutern[f]) keinen Unterschied machen wollen. Das Verhüten geschiehet nehmlich in sauren Gründen, wo giftige und saure Kräuter wachsen, diese Kräuter hinterlassen in den Gedärmen der Schaafe ein Gift, welches sich ausbreitet, und woran sie sterben müssen. Die spanischen Schaaf-Böcke arten im 4ten Jahre aus, daher man neue Rekruten[g]) muß kommen lassen, um diese feine Wolle zu erhalten. Ein warmer Schaaf-Stall ist im Winter die halbe Fütterung, und ein Schaaf-Stall ist gut gebauet, wenn man durchfahren kann, um den Mist auszufahren; daher der Stall an jedem Ende ein Thor haben muß.

d) Von Schweinen.

Gewöhnlich rauschet jede Saue das Jahr zweymal und wirft also auch zweymal Ferkel, und ist daher sehr nutzbar. Um die Zeit, da sie werfen will, muß sie einen gut mit Stroh gestreueten kleinen Stall allein haben, damit die Jungen Winters-Zeit nicht erfrieren. So viel nur möglich ist, müssen alle Mast-Ställe für fette Schweine sehr reinlich gehalten

f) Dieß ist die Ursache nicht, denn das Schaaf nimmt sich wohl für giftigen Pflanzen in Acht; sondern vielmehr die vielen Feuchtigkeiten rc. welche sie mit genießen. P. L.

g) Man vergleiche hier Stumpf, Geschichte rc. P. L.

halten und die Schweine aller 8 Tage einmal in einem Flusse oder Teiche gebadet werden. Wo keine Brannteweinbrennereyen sind, füttert man die Schweine von gleichem Alter gewöhnlich zum Anfange mit Kartoffeln und Rüben, hernach bekommen sie Gersten-Schrot und zuletzt eingequellte Erbsen wenig auf einmal aber desto öfter, ganz spat und sehr frühe [h]). Man füttert auch Schweine mit Eicheln in Ställen; und da die Eicheln ohnehin brennen, so kann man ihnen keinen Brannteweinspühlig geben, sie verbrennen sich sonst die Magen; der Spühlig mit Wasser vermischt würde keinen Schaden thun. Da die auf Mast gestellten Schweine öfters die Finnen bekommen, so pflegt man zuweilen roth Spieß-Glas auf das Futter zu geben, um sie von den Finnen zu bewahren. Die Bräune überfällt die Schweine öfters, und sie müssen oft daran sterben. Die Ursache ist, wenn die Ställe Winters-Zeit nicht gut verwahret sind, und sie sich erkälten. Bey der Fütterung müssen alle Arten Schweine sortiret seyn, sonst stoßen die großen die kleinen ab.

h) Man vergleiche hiermit den 3ten Band der ökonomischen Hefte. P. L.

XI. Von

XI.

Von Fischen und Teich-Fischereyen.

Die besten Teiche sind anzulegen, wo der Zu- und Abfluß des frischen Wassers durch Stånder geht. Sie müssen sicher vor großen Fluthen und Ueberschwemmung seyn, sonsten gehen die Fische mit fort; daher müssen alle Teiche mit guten Wällen und Ufern umgeben werden. Bey großen Fischereyen werden Teich-Meister gehalten, welche im Winter bey starken Frost aufeisen, Wuhnen oder Löcher hauen, damit die Fische frische Luft haben. Diese Wuhnen werden mit Stroh ausgelegt, damit der rohe Reif nicht so stark darauf fallen kann, denn dieser ist den Fischen gefährlich und sehr schädlich.

Zu einer vollständigen Fischerey gehören dreyerley Teiche. 1) Streich- oder Laich-Teiche zur Zeugung der Fische, worinnen Streich-Karpfen sind; 2) Streck-Teiche zu Erziehung der jungen Fische oder Brut; 3) Setz- oder Mast-Teiche zur Ernährung und Mästung der Fische. Man pflegt die Fische mit runden Kugeln von Gersten-Schrot gemacht und etwas im Ofen gebacken zu mästen, welche man

man in die Teiche i) wirft. Sehr gut ist es, wenn diese 3 Arten Teiche nahe bey einander liegen. Alle Teiche müssen eine gehörige Tiefe haben und in der Mitte muß ein Kessel seyn, wohin sie sich bey strenger Kälte ziehen, und bey dem Ausfischen begeben. Mitten durch den Teich muß ein Graben gezogen seyn. Wegen dem allzugroßen Zufluß des Wassers sind Fluth-Betten nöthig; diese müssen aber gute Gegitter haben, damit kein Fisch durchpassiren kann. Der Grund-Zapfen oder die Ablaß-Renne muß im Ständer wohl verwahret seyn, daß ihn die Wasser-Fluth, beym Ablassen des Teiches zum Fischen nicht mitnimmt. Zum Fischen wird der Grund-Zapfen herausgezogen und das Wasser ist nicht mehr gespannt, sondern hat sein ganzes Gefälle. Die Hydrotechnik oder Wasser-Bau-Kunst beschreibet hiervon ein mehreres, und diese muß ein geschickter Teich-Meister verstehen.

Streich-Teiche müssen dem fließenden Wasser am nächsten liegen und einige seichte Stellen haben, aber nie so tief seyn als die andern. Vor ihrer Besetzung werden sie jedesmal ausgefischt und ausgetrocknet. Die Güte und Größe der Fische muß die Anzahl der Teiche zu besetzen bestimmen; auch muß man darauf sehen, wie lange sie darinnen bleiben sollen. Die Karpfen wollen einen leimichten Boden und klares Wasser haben, dagegen die Karauschen den Schlamm lieben; die Forellen lieben schattichte

Teiche,

i) Dieß ist nur bey Fischhändlern in Hältern anwendbar. P. L.

Teiche, einen kiesichten Grund, helles Wasser, einen beständigen Ab- und Zufluß. Hechte sind gefährliche Raubfische, sie müssen in besondern Teichen seyn, wo sie ihre eigene Brut verzehren. Alle Teiche müssen von Verunreinigung des Wassers und vor krepierten Thieren wohl bewahret werden. Krebse sind den Karpfen schädlich. Das Ausfischen der Teiche geschiehet im Herbst, entweder mit großen Netzen oder wenn man den Teich so tief ablassen kann, mit Ketschern, Haamen, und Waaden die Fische heraus zu holen. Alle Fortzucht-Fische müssen sehr behutsam aus den Netzen genommen, in Wannen und auf den Spühl-Tischen mit reinen Wasser abgespühlet, nach ihrer Art und Größe sortiret und in Gefäßen theils zum Aufbewahren, theils zum Verkauf weggeführet werden. Um jezuweilen Fische zu essen, muß man kleine Behälter in der Nähe haben, woraus man sie nach Gefallen gleich so wie aus Fisch-Kasten holen kann. Bey großen Fischereyen wird die Ausfischung der Teiche in Zeitungen oder Wochen-Blättern dem Publico bekannt gemacht, sich an bestimmten Tagen in loco quaest. einzufinden, und gegen die bekannt gemachte Preiße nach Gefallen Fische zu kaufen, wo man dann im Ganzen Fische verkaufen kann. Die junge Brut läßt man in Streich-Teichen bis zum Früh-Jahr; alsdann setzt man sie gewöhnlich in die Streck-Teiche. Fische von vielerley Art in Teiche zu setzen, ist nicht rathsam. Man pflegt auch die Streich-Teiche[k]), wenn

k) Dieß kann nur füglich mit den Mastteichen geschehen. P. L.

wenn sie ausgefischt sind; mit Hafer zu besäen, ihn zu erndten, auf die Stoppel frisch Wasser zu lassen und sie wiederum zu besetzen, wo dann die Fische gute Nahrung finden. Alle Arten von Fisch-Netzen müssen gleich nach dem Fischen von Schlamm rein abgespühlet und in die Luft zum Trocknen gehangen werden, sonst fangen sie gleich an zu stocken und verfaulen.

XII. Von

zur ersten Anlage keinen Dünger *) nöthig. Sollte aber der Hopfen auf einem Stoppel-Felde angelegt werden, so müßte dieses ein Jahr vorher mit gut verfaultem Schweine-Miste gedünget werden, welche Düngung man alsdann in jedem Jahre wiederholen muß. Zu den Pflanzen, die man legen will, werden in der Mitte des Aprils oder nach Beschaffenheit der Witterung noch etwas früher Löcher von einer halben Elle tief gemacht, die man bis zur Hälfte wieder mit lockerer Erde anfüllt, und hernach die Pflanzen, nach Art der Spargelpflanzung gesetzt, und die eingesetzten Hopfen-Pflanzen mit lockerer Erde so hoch überschüttet, daß der Platz einem Maulwurfs-Haufen ähnlich siehet. Von der ersten Pflanze gehet man eine gute Elle oder auch wohl 3 Fuß vorwärts, macht wieder ein Loch und setzet die Pflanze auf eben die Art wie die erste ein. Von der aus der ersten Linie der eingesetzten Stöcke ausgeworfenen Erde, wird einen Schuh auswärts ein Auswurf gemacht, welcher in gerader Linie von unten an bis an das Ende des Hopfenbergs fortgehet; und alsdann wird wieder ein Schuh seitwärts von diesem Auswurfe eine neue Linie angefangen, in welche man nach vorher beschriebener Art Löcher macht, die Pflanze einsetzt und immer fortfährt. Gegen Johannis wird der neu angelegte Hopfen behackt, und der seitwärts gemachte Aufwurf von Erde, auf die Linie, in welcher die Stöcke stehen, gewor-

*) Es ist jedoch viel sicherer so gleich die erste Anlage zu düngen und sich nicht auf die Fruchtbarkeit eines Neubruchs zu verlassen. P. L.

geworfen, und auf diese Weise zugleich der ganze Hopfen-Berg von Unkraut gereiniget. Zugleich steckt man zu jeder Pflanze einen Stab von $1\frac{1}{2}$ Elle[s]), an welchen die jungen Brahmen angebunden werden. Ist es ein gutes Hopfen-Jahr, so hat man das Vergnügen im ersten Jahre einige Häupter abzupflücken, welche man Jungfer-Hopfen[t]) zu nennen pflegt. Gegen Michaelis werden die Brahmen abgeschnitten, die Stangen herausgezogen und die dadurch gemachte Oefnungen zugetreten, und in diesem Zustande bleibt der Berg bis zum folgenden Früh-Jahre liegen. Gegen Ende des Aprils oder Anfang des Mays des folgenden Jahres wird man rings um den Stock Keime finden, welche die Triebe der jungen Pflanzen sind; wenn diese 1 oder $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch aus der Erde hervorragen, werden sie bis auf 2 oder 3, je nachdem der Boden einen starken oder schwachen Trieb hat, abgeschnitten und wie Spargel zum Verspeisen gebraucht. Wollte man alle diese Keime in die Höhe gehen lassen, so würde man zwar Blätter genug, aber keine Früchte erndten. Nachdem nun die überflüßigen Keime abgeschnitten sind, wird die Erde um einen jeden Stock herum aufgelockert und von Unkraut gesäubert, auch was von denen vorjährigen Brahmen noch

s) Diese Länge ist schon im ersten Jahre zu gering; sondern man muß 10 bis 12 Schuh hohe Stangen haben. P. L.

t) Ist eben so wenig schicklich und allgemein wie die Benennung Jungferhonig, Jungferobst, sondern Spielerey. P. L.

noch übrig wäre, abgepuzt, und die Linien, in welchen die Stöcke stehen, wieder so bearbeitet, daß jeder Stock gleichsam einen Maulwurfs-Hügel bildet. Nun sorgt man, daß kurzer verfaulter Schweine-Mist, und zwar zu 3 Schock Hopfen-Stöcken, ein zweyspänniges Fuder angefahren wird.

Wenn nun die Brahmen so lang geworden sind, daß sie sich in einander verwirren wollen, welches gewöhnlich in der Mitte des Juny geschiehet, so wird zu jedem Stocke, auch wohl wenn 4 Brahmen getrieben worden, jedesmal zu 2 Brahmen eine Stange[u]) so fest als es nur möglich ist, in die Erde eingesteckt. Diese Stange muß wenigstens 8 bis 10 Ellen lang seyn, denn sie verliehrt jährlich etwas wegen dem Zuspitzen. Fichtene dünn gewachsene Stangen sind die besten. An diese Stangen werden die jungen Brahmen angebunden und damit wird einigemal fortgefahren, damit der Wind sie nicht zerknickt oder sie sich verwirren. Zu eben der Zeit, wenn die Stangen eingestoßen werden, wird auch der Mist an die Stöcke gebracht und rings um jeden Stock angehackt; doch müssen die Wurzeln des jungen Hopfens dadurch nicht beschädiget werden[v]). Gegen Michaelis öffnen sich die Häupter des Hopfens, welche vorher fest zusammen gefügt waren

 und

u) Das Stängeln muß sogleich beym Abräumen geschehen und jeder Stock in der Regel eine Stange erhalten. P. L.

v) Dieß kann man nur gut vermeiden, wenn die Stangen mit dem Abräumen zugleich im Frühjahre gesteckt werden. P. L.

und sobald man dieses siehet, so ist es Zeit, daß man zur Abnehmung der Frucht schreite, damit nicht das zwischen den Blättern befindliche Mehl w), welches die meiste Kraft hat, verfliege; wie denn auch die zu der Zeit zu besorgenden Reife nicht erwartet werden dürfen. Beym Abnehmen schneidet man mit einem scharfen Messer etwa eine halbe Elle von der Erde die Brahmen ab, ziehet die Stange heraus, streifet die Brahmen mit dem Hopfen ab, legt die Stangen kreutzweiß zusammen oder fährt sie nach Hause an einem trockenen Ort, damit sie nicht verfaulen können. Sobald nun die Brahmen Bündelweise nach Hause geschaft sind, so muß man sie gleich abpflicken, damit sich der Hopfen nicht erhitzet. Man muß die Häupter rein ablesen und keine grüne Blätter daran lassen, welche einen übeln Geschmack verursachen. Wenn er nun abgepflückt ist, so schüttet man ihn ganz locker und dünne auf einen luftigen Boden und läßt ihn allda 14 Tage oder 3 Wochen liegen, wenn er trocken ist, so wird er in Fässer so fest als nur möglich ist, eingeschlagen, in welchem Zustande man ihn mehrere Jahre gut aufbewahren kann.

w) Nicht Mehl ist es, was die Kraft giebt, sondern ein ganz anderer Stof, der aber hier nicht zergliedert werden kann. P. L.

XIV. Von

XII.
Von Bierbrauen und Branntweinbrennen.

Gutes Bier zu brauen, ist ein Haupt-Requisitum gutes und altes Malz, gutes Wasser, und reine Gefäße, das Bier muß gut kochen und gähren. Gewöhnlich nimmt man alte vollkörnerichte Gerste zum Mälzen. Man thut sie in einen Wasser-Bottig, worinnen sie 24 Stunden[l]) wässert und weich wird. Alsdann schüttet man sie einige Tage auf eine Wachstenne ½viertel Elle hoch, wo sie auswächset. Hat sie nun gehörig gekeimt, doch so, daß sie sich nicht überwächset, sonst schmeckt das Bier grasekeimig, so wird sie auf eine dräterne Darre 3 Zoll hoch ausgebreitet und gedörret, diese 2 große dräterne oder hölzerne Darr-Horten liegen auf dem Darr-Ofen[m]) mit Zügen, der Wolf genannt, unter welchem Feuer angemacht ist. Auf diesen Darren muß nun die ausgewachsene Gerste entweder ganz hart und braun dörren; oder man schüttet

l) Die Zeit läßt sich so bestimmt nicht angeben, sondern hängt vom Wasser, der Gerste und Witterung ab. P. L.

m) Hierüber sehe man D. Stieglitz in seiner Encyklopädie der Baukunst. P. L.

schüttet sie auf gediehlte Boden, durch welche die Luft streichen kann, dörret sie hier, und heißt dieses Luft-Malz, welches ein weißes, gelbes und lichtbraunes Bier, so wie das auf der Feuer-Darre gedörrte Malz, ein braunes Bier giebt. Nun wird dieses Malz auf Mühlen geschroten, in eine große kupferne Bierpfanne gethan und mit der erforderlichen Quantität Wasser gekocht [n]). Die übrigen Zuthaten sind Hopfen und Salz. Wenn das Bier gar ist, wird es durch Rinnen in den Kühl-Bottig gelassen, worinnen es sich abkühlet, alsdann in den Stell-Bottig, worinnen es vermittelst der erhaltenen Hefen gehörig ausgähren muß, und alsdann auf Gefäße geschlagen, um an die Schenker verkauft werden zu können. Alle bittere und Lager-Biere, als Zerbster, Eilenburger, Wurzner, Merseburger rc. bekommen mehr Hopfen; sie müssen auf ausgepichte Gefäße [o]) geschlagen werden, auf welchen sie gut verspundet ¾ Jahre still liegen. Diese Biere werden auch in das Ausland weggeführet [p]) und sind sehr gesund, besonders das Merseburger Bier. Vom Waizen brauet man, so wie auch

n) Um recht gutes und schmackhaftes Bier zu erhalten muß man das Bier nicht kochen. P. L.

o) Auch jedes andere Braunbier wird, wenn es sich nur 4 Wochen halten soll, auf ausgepichte Gefäße gefasset. P. L.

p) Bey dem allgemeiner gewordenen Gebrauch des Caffees in den untern Volksklassen hat der Absatz der Biere überhaupt abgenommen und der ausländische Debit ist unbedeutend. P. L.

auch vom Hafer ein Weiß-Bier, als Göse, Breyhan ꝛc. und soll das Bier Güte haben, so brauet man gewöhnlich von 1 Scheffel Berliner Maaß 1 Tonne Bier.

Von einem Scheffel Waizen oder Roggen brennt man gewöhnlich 16 Kannen Branntewein. In einem Brau-Hause ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Reinlichkeit herrsche, und daß alle Gefäße gleich nach dem Fassen gut gereiniget werden. Brau- und Brennereyen sind auch vorzüglich wegen der Mastung des Rind-Viehes und der Schweine zu schätzen; besonders auch wegen der eigenen Consumtion auf dem Guthe. Und wenn die Preiße der Körner schlecht sind, kann sich ein Guths-Herr, wenn er sein Getreyde verbrauet oder verbrennt, noch immer in Stande erhalten und gute Vieh-Mastungen machen; ja auch den unreinen Waizen verbrennen.

XIII.

Vom Anbau und Behandlung des Hopfens.

Hopfengärten anzulegen ist ein Berg am schicklichsten; denn die Winde müssen ihn gut bestreichen können, indem öfters eine Lohe auf die Brahmen *) und Blätter fällt; ist nun der Hopfen in einem tiefen Thale oder in einem Garten, welcher mit hohen Bäumen umgeben ist, angelegt und es fällt ein dergleicher Gift oder Mehlthau, so werden die Blätter ganz schwarz und der Stock verdirbt. Es ist auch nicht gut für den Hopfen-Bau, wenn er gerade einem großen Teiche oder einem Flusse gegenüber angelegt ist, sondern der Hopfengarten liegt am bequemsten, wenn der Berg die Richtung gegen Abend und Mittag hat. Der Hopfen verlangt einen trockenen, lockeren, mit Sand oder Grieß vermengten Lehm-Boden. In Absicht auf die Zurichtung des Bodens zur Anlage eines Hopfen-Berges, hat man folgendes zu beobachten. Ist der Boden vorher Rasen gewesen, so muß solcher ein Jahr zuvor so lange gehackt und bearbeitet werden, bis die Erde ganz locker wird, auch hat man zur

*) d. h. Ranken. P. L.

ausgehet. Die Stücke werden 14 Zoll lang und 5 Zoll dicke gestochen in Form eines Mauersteins, wo sie dann auf Anhöhen gelegt werden, damit sie austrocknen. Der Torf ist zu Hüttenwerken und in Kachel-Oefen zur Feurung sehr dienlich und giebt eine hellere Flamme als die Steinkohlen. In der Churmark bey Fehrbellin und Lino wird dessen viel gegraben und verkauft.

XVI. Mittel,

XVI.
Mittel, ein Roggen = Magazin von Korn-Würmern zu befreyen.

Man läßt auf einem Boden im Ziegel = Dache die Luft - Gitter mit dem Fuß = Boden egal setzen, so, daß allemal zu beyden Seiten zweye derselbe gegen einander überstehen, um den Zug zu machen, welches auf Böden, die mit Wänden umgeben sind, in den ausgemauerten untersten Fächern noch füglicher und leichter geschehen kann, dergestallt, daß die Luft allemal gerade auf das Roggen-Bette stoße, und das Korn gleichsam von unten auf fasse. Denn alle übrige Gitter, durch welche der Wind nur über den Roggen wegstreichet und ihn fast gar nicht berühret, oder die wohl gar die Sonnen-Strahlen auf das Roggen - Bette werfen lassen, sind von wenigern Nutzen, ja wohl gar schädlich. Nächst diesem Mittel läßt man den Roggen je zuweilen umschippen [b]), aber nicht wie auf den Scheunen wurfen, sondern nur umstechen. Man wählet dazu diejenigen Tage, wo die Luft gut streichet; weil der Zug der Luft den Würmern sehr unangenehm ist, sie auch öfters gestöhrt werden, so entfernen

b) Dieß muß im ersten Sommer alle 8 Tage geschehen. P. L.

fernen sie sich. Sobald die Würmer gänzlich gewichen sind, kann das Umstechen des Roggens im Sommer aller 14 Tage und im Winter aller 4 Wochen oder 6 Wochen beobachtet werden. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß ein jeder Korn-Boden gut gediehlet oder mit Spünde-Brettern gespündet seyn muß; das Dach muß wenigstens im Kranze in Kalk gelegt und alles gut verwähret seyn; und da Winters-Zeiten Schneegestöber kommt; so müssen die über den Luft-Gittern befestigten brettenen Klappen herunter gelassen werden, bis das Schneegestöber vorüber ist.

XVII. Von

XVII.

Von Ländlichen, auch verschiedenen Mühlen- und Wasser-Bauten.

Bevor ein Gebäude soll gebauet werden, muß man dazu einen förmlichen Kosten-Anschlag fertigen, das ist, es muß der Größe des Gebäudes nach nicht nur ein Accord mit allen Handwerkern getroffen, sondern auch alle mögliche Bau-Materialien müssen in einen Geld-Anschlag gebracht, und den vorhergehenden Winter schon an dem bestimmten Ort angefahren werden, um gleich im Früh-Jahr die Zulage machen zu können; und zu dem Ende sind die nöthigen Bäume und Stämme schon im Spat-Herbste anzuweisen und zu fällen; indem es nicht gut ist Bäume zu einer solchen Zeit zu fällen, wenn der Saft schon eingetreten ist: denn die Pori sind zu groß, der Saft in denselben tritt schnell zurück und es wird leicht wurmstichig. Man hat seit einigen Jahren, eine Bemerkung gemacht, daß es gut sey, den zum Bau erforderlichen Bäumen, wenn sie noch auf ihren Stämmen stehen, ein ganzes Jahr vorher vom Stamme an 2 Ellen hoch die Schale abzumachen c), wo

c) Diese vorgeschlagene Methode ist längst als zweckwidrig verworfen worden, weil das Holz dadurch die ihm so nöthige Elasticität oder Federkraft verliehrt. P. L.

XIV.

Von den Eigenschaften der Pflanzung und Benutzung des sogenannten Saintfoin oder Esparsette.

Die Blätter dieses vorzüglich guten Futter-Krautes sind den Blättern der Wicken ähnlicher als denen des Klees. Die Blume ist länglicht fast wie eine Korn-Aehre, die Farbe fleischroth wie ein Hahnen-Kamm gebogen, daher es auch die Niederländer mit diesen Namen zu benennen pflegen. Sie ist eine gute Nahrung für die Bienen und blühet, wenn sie zeitig abgehauen wird, in einem Sommer zweymal. Der Saame ist etwas größer als eine Linse, auf der äußern Haut stachlicht, inwendig als eine schwarzbraune Bohne gestalltet. Er wird von März an bis zum Ausgange des Augusts gesäet aber nicht später; damit er im Winter nicht erfriere, und zwar noch einmal so viel als man von Korn auf ein solch Feld säet. Je dichter je besser; doch können von diesem Saamen in fette Felder einige Pfund weniger als in magere gestreuet werden. Der Boden muß locker und gut geackert seyn, warm, trocken, etwas sandig und steinigt auch leimig; aber kiesichten, feuchten und nassen Boden leidet er nicht. Die Wurzeln gehen in die Tiefe von 3 Ellen in die Erde, und da Esparsette auf hängenden Bergen und Hügeln gut wächset, so hat

man den Vortheil, daß das Wasser ihn nicht überschwemmen und verunreinigen kann. Will man mit diesem Saamen eine Wiese besäen, so muß der Rasen ganz abgehoben und anders wohin zur Düngung geführet, und auf derselben zuerst Frucht gebauet werden. Solchergestallt verfahren wird eine dergleichen Wiese, wenn sie auch den schlechtesten Grund hat, von diesem Klee mehr als zuvor tragen. Die Saat geschiehet auf heißen und sandigten Feldern und wird untergeharkt, auf schwehren Feldern geschiehet es mit vorgängiger und nachheriger Eggung, damit der Saame wohl ausgetheilet und der Erde einverleibet werde x). Demnach werden auch mit einer Schleife die Furchen überzwerg eingeeggt, damit die künftige Abmähung desto bequemer geschehen kann. Auf einem geringen obschon ungedüngten Boden giebt es eben so viel gutes Gras als auf der besten Wiese; doch muß der Boden nicht gar zu schlecht seyn, daß, wenn er öde liegt, sich nicht einmal Rasen ansetzt, sondern in solchem Falle muß er ein Jahr wohl gedünget werden, ehe man darauf säet. Soll die Esparsette zu Heu gemacht werden, so muß es geschehen, wenn sie in der Blüthe stehet und etwa 2 oder 3 Schuh hoch ist, steht sie länger, so fallen die Blätter ab, sie wird zu hart und kann nicht mehr so rathsam verfüttert werden. Die getrocknete Esparsette kann auf einer Futter-Bank geschnitten und Winterszeit mit Stroh meliert dem Rind-Vieh vorgelegt werden,

x) Wegen neuer Anlegung von Wiesen sehe man auch nach Oekonom. Briefe. B. I. P. L.

den, besonders wenn dieses Futter mit warmen Wasser angefeuchtet wird. Grün fressen es die Pferde sehr gerne. Das erste Jahr darf Esparsette nicht mit Schaafen behütet werden y). Dieses Gewächs erhält sich in der Erde 30, 40 bis 60 Jahre z). Sollten leere Flecke auf dem Acker entstehen, so läßt man solche nur umgraben, und den Saamen der Esparsette darauf ausfallen, wodurch sie sich selbst besaamet. Das künftige Jahr muß man die Esparsette zeitig abmähen, damit der junge Saame Luft erhält und gut ausschlagen kann. Auch pflegt man Hafer unter Esparsette zu säen. Sollte der Boden etwas steinreich oder felsicht seyn, so läßt man ihm nur etwas umharken, säet sie darauf und sie wächset, aber etwas sparsamer, weil ihre Wurzel nicht vor dem 2ten und 3ten Jahre so tief eindringen kann. Alle abhängige Berge, worauf ich gar nichts säen kann, und welche lehde liegen, können damit besäet und gut benutzet werden.

y) Das Behüten mit den Schaafen taugt überhaupt nichts, weil sie die Wurzeln aufscharren. P. L.

z) Höchstens 15 Jahr als Wiese oder Graseplatz zu benutzen, und nicht einmal einzelne Pflanzen dauern so lange, wenn nicht immer der ausgefallene Saamen sie verjüngte. P. L.

XV. Vom

XV.

Vom Torf = Graben.

Der Torf in sumpfigten Orten wird gegraben und gestochen sowohl auf dem platten Lande als auch zwischen Gebürgen, und ist bey guter Zubereitung eine sehr gute Feuerung. Schwarz Erdreich mit vielen kleinen Wurzeln vermischt, ist der sogenannte Torf. Er stehet zuweilen um ½ Elle hoch über die Erde oder über dem guten Boden, daher ein dergleichen Terrain doppelt zu nutzen ist[a]). Denn, wenn er von der Oberfläche weggenommen ist, so können die besten Wiesen davon gemacht werden, wenn man nehmlich diesen Boden durch Abzugs = Graben von Wasser befreyet und ihn alsdann mit Heu = Saamen und Klee besäet. Ein Torf = Gräber hat einen eisernen scharfen Spaten 16 Zoll lang, 5 Zoll breit. Oben muß der leichte Torf erstens abgeräumt werden. Dieser ist die Blume oder Saame. Der gute Torf, welcher darunter stehet, ist ganz schwarz, hart und schwehr, mit Wurzeln aneinander gewachsen. Er stehet bisweilen 3 bis 4 Ellen tief, da er denn auf der Sohle aus=

a) Von der Torfgräberey sehe man Beckmanns Schriften nach. P. L.

wo sie allgemächlich absterben. Das Holz wird zum Bau compacter, und die Pori fallen nicht auf einmal zu. Zum Bau eines Hauses oder Wirthschafts-Gebäudes werden nun verschieden Sorten Holz erfordert, als Eichen-Schwellholz, gewöhnlich 8 bis 10 Zoll breit geschnitten oder ungeschnitten. Dieses wird Ellenweise gekauft und kostet die Elle dergleichen Schwell-Holz in einer gehörigen Länge 14 bis 16 Gr.[d]), ingleichen Säul- und Riegel-Holz, welches mehrentheils getrennt ist, 6 bis 8 Gr. p. Elle; ferner sind erforderlich fichtene Platt-Stücken, Balken, ganze und halbe Ziegel-Sparren, Riegel-Holz ꝛc. Der Füllmund oder Grund des Gebäudes wird gewöhnlich von Mauersteinen oder Bruchsteinen so hoch gelegt, daß die eichene Schwellen darauf frey liegen und nicht faulen können[e]). Die Felder werden gewöhnlich mit Mauersteinen ausgemauert, oder mit ellern[f]) Stak-Holze ausgestaket und geklöbet. Wenn die Länge und Tiefe des Gebäudes bestimmt ist, so wird mit dem Zimmermann Gebindweise accordiret, desgleichen mit den Klöbern. Werden steinerne Mauern aufgeführt, so wird mit dem Mauer-Meister nach Ellen accordiret, und giebt man für eine □ Elle 3 auch 4 Gr. Mauer-Löhne. Im Grunde sind die Mauern gewöhn-

d) Ländlich, sittlich. In Sachsen, Brandenburg. ꝛc. ists theurer. P. L.

e) Besser ist die vom H. von Besser vorgeschlagene und durch vieljährige Erfahrung gut befundene Art ohne Schwellen zu bauen. P. L.

f) Gewöhnlicher mit Aspenholz, weil es leichter und dauerhafter als das ellerne ist, welches eher verstockt. P. L.

wöhnlich etwas stärker [g]). Das Mauern muß gleich im Früh-Jahre geschehen, damit sie sich setzen und gehörig austrockenen können, während der Zeit die Zulage vom Zimmer-Meister gemacht wird. Einen Riß zu fertigen ist also nöthig, daß die Länge und Tiefe des Gebäudes genau ausgemessen wird, und zwar wie tief es im Lichten nach Abgang der Mauern ist. Die Einrichtung eines Hauses, worinnen Stuben, Cammern, Camine ꝛc. sollen angelegt werden, heißt der Grund-Riß, und wird nach dem verjüngten Maaß-Stab in Fuß und Zoll abgetheilet. Die Decken der Gebäude werden öfters von Leim-Schlag gemacht. In Sälen oder Wohn-Stuben werden sie mit Drath überzogen, und mit Stuckatur-Arbeit ausgezieret auch gemahlt. Die ökonomischen Boden werden mit Brettern gedielet besonders die Korn-Boden. Hier wird nun mit einem Tischler gedungen, ingleichen mit dem Schlösser wegen den Thür-Schlössern, Klinken, Haspen und Angeln; auch mit dem Glaßer. Ein jeder aller dieser Handwerker, mit welchem zu Verfertigung eines Gebäudes ein Contract geschlossen ist, muß nun auch alle seine Arbeit gut, tüchtig, und accordmäßig fertigen. Alle Fuhren und die nöthigen Tagelöhner müssen desgleichen wohl in Anschlag gebracht werden. Was den Bau der Mühlen anbelangt, so ist derselbe nach ihrer Bau-Art verschieden. Der Bau einer Wind-Mühle ist sehr Mechanisch und erfordert eine accurate Berechnung und Abtheilung aller der dazu nöthigen Utensilien und Stücken Bau-Holz. Der Mahl-Baum, worauf die

g) Sie müssen ausdrücklich stärker gemacht werden, wenn das Gebäude nicht einstürzen soll. P. L.

die ganze Wind-Mühle ruhet, ist sehr stark, und muß dazu eine gute und sehr starke Eiche in der Forst ausgesuchet werden, welche blos zu diesem Gebrauch ohne den Zopf oder die Haare bis an die Zacken mit 30 Thlr. und eine dergleichen eichene Welle mit 24 Thlr. bezahlet wird. In dieser Welle sind die beyden Ruthen oder Flügel von außen befestiget, welche das ganze Werk treiben. Zu diesen Ruthen werden starke Fichten in der Forst ausgesucht, welche auch die gehörige Länge und Stärke haben. Gewöhnlich nimmt man ganze Brett-Bäume dazu, das Stück à 8 Thlr. An der Welle ist das große Kamm-Rad befestiget, welches in das 2te Rad greift, und dieses in das Getriebe, welches in den Mahl-Stein oder Läufer befestiget ist. Zwischen den beyden Steinen wird das Getreyde gemahlen, wenn es nach und nach aus dem Rumpf oder Mahl-Kasten hinein fällt. Alle diese Räder müssen nach einem sehr genauen Ebenmaas gefertiget seyn, so daß die Kämme gut passen. Bey entstehendem schnellen Sturm ist in der Wind-Mühle ein guter Mechanismus angebracht, daß man sie nähmlich, wenn sie in vollen Zeuge gehet, sogleich anhalten kann. Dieses geschiehet durch einen großen hölzernen Bogen, die Presse genannt, welche über den großen Kamm-Rade frey hängt, und in der größten Eyl auf dasselbe herunter gelassen wird, wodurch das Rad gepresset und in seiner Bewegung nebst der Welle und Ruthen aufgehalten wird, worauf der Müller in der größten Geschwindigkeit austhüret, oder die Thüren oder Schindeln heraus nimmt. Wo Segel-Tuch in Ruthen ist, wird es aufgerollt und der Wind hat nun keine Gewalt mehr.

Jede Ruthe ist schief oder überzwerg gehauen, daß der Wind sich hinein sacken kann. Die Mühle muß immer zu mahlen haben, wenn sie im Gange ist, sonsten können die Räder durch die zu schnelle Bewegung und Reibung in Brand gerathen. In dem großen Mahl-Baume, worauf die ganze Maschine ruhet, ist ein Stertz oder Steuer befestiget, vermittelst welcher ein Mensch die ganze Mühle nach dem Winde schieben kann. Die gewöhnlichen Kosten, eine neue Wind-Mühle zu bauen, belaufen sich auf 900 Thlr. indem auch viel Eisen-Werk besonders der eiserne Stock im Getriebe und die Spillen dazu erforderlich sind.

Die Wasser-Mühlen sind von zweyerley Arten, Oberschlächtige und Unterschlägige, und von letztern Mühlen heißen auch einige Pantzer-Werke. Oberschlächtige Mühlen sind diejenigen, wo das Wasser viel Gefälle hat und auf das Rad fällt. Dieses Rad ist klein und hat Schaufeln, in welche das Wasser hineinfällt, und vermittelst dessen Last das Rad in Bewegung setzt und im Bette sich wieder ausgießt. Dieses Rad muß in seinem Bette nicht baden, das ist, es muß frey herum laufen; und muß der Ablauf des auf das Rad gefallenen Wassers gut im Abzugs-Graben abfließen. Es ist eine Hauptsache bey dergleichen Mühlen, daß man vorher genau die Kraft des Wassers mit der Last des gangbaren Zeuges berechne. Die Kraft muß die Last in Ansehung des Gefälles überwiegen, und dieses Gefälle des Wassers kann man durch Nivelliren oder Wasserwiegen vermittelst einer Setz-Wage genau entdecken. Auch muß man die Quellen des Wassers genau untersuchen, ob sie von Dauer sind, und

ob

ob sie Sommer und Winter gleichhinreichendes Wasser geben, um beständig mahlen zu können. Die zweyte Art Wasser = Mühlen sind Unterschlägige, welche an Ströhme gebauet sind. Die Räder hängen über dem Gefälle des Wassers und werden von der Fluth getrieben. Dieses heißt ein Panzter = oder Panzer = Werk. Wegen ihrer Größe und schnellen Bewegung setzen sie das Kamm = Rad und das ganze Getriebe in eine sehr schnelle Bewegung und hat man 6 bis 10 Räder oder Mahl-Gänge an großen Flüssen angelegt, welche eine große Quantität Getreyde in 24 Stunden zermahlen können.

Eine Oehl = Mühle ist gleichfalls mechanisch. Die große Welle, an welcher von außen das Wasser-Rad befestiget ist, und welches sie treibet, hat Kämme, und diese Kämme heben die Stampfen wechselsweise auf, welche die Rübesaat oder den Lein in den Gruben = Stöcken oder Stampf = Löchern zermalmen. Sobald die Saat gehörig zerquetscht ist, so wird sie herausgenommen und gewärmt, das ist, sie wird auf einem Hitz = Ofen gebracht, auf welchem eine eiserne Platte liegt; und auf dieser heißen Platte wird sie herumgerieben bis sie sich erhitzt hat, alsdann wird sie in Haar = Tücher geschlagen und kommt in den Preß = Stock, in welchem sie durch einen großen Schlägel ausgepresset wird, worauf das Oehl in die darunter gestellte Gefäße fällt. Sobald das Oehl rein heraus geschlagen ist, so werden diese Haar = Tücher aus ihren Formen genommen, und nun ist der Rest ein Oehlkuchen. Ein Scheffel Winter = Rübsen giebt gewöhnlich 16 Pol. Kannen Oehl.

Die Walk-Mühle hat einige Aehnlichkeit mit der Oehl-Mühle. An der großen Welle, welche vom Wasser-Rade getrieben wird, sind auch Kämme, und diese heben die Stampfen, welche im Walk-Stocke oder in den darinnen befindlichen Löchern die Tücher ꝛc. walken. Wenn sie gehörig gewalkt sind, werden sie im Flusse rein gespühlt [h]).

Die Säge- oder Schneide-Mühle hat nachstehende Einrichtung. Eine lange breite eiserne Säge wird senkrecht durch ein Wasser-Rad in eine schnelle Bewegung gesetzt und sie ziehet sich auf einer Stelle in großer Geschwindigkeit auf und nieder. Der Waagen oder die Maschine, worauf der zu trennende Balken fest gemacht liegt, nähert sich horizontal sehr gleichförmig der Säge. Sobald das Stück Holz einmahl durchgesäget ist, wird dieser Waagen mit dem Holze sogleich zurück gefahren oder gestellt, und nun wird von neuen 1 oder 2 Zoll breit, als man die Bohlen oder Brette haben will, der Balken angelegt, und nun damit so lange fortgefahren, bis er in viele Bretter zerschnitten ist. Sowohl die Säge als der Waagen müssen sehr genau gestellt werden.

Wasser-Baue und Anlegung der Buhnen haben besonders diejenigen Güther nöthig, welche an Ströhmen liegen und sie müssen ihre Ufer durch Wasser-Bau suchen zu befestigen: denn im Ermanglungs-Fall nimmt der reißende Strohm bey Ueberschwemmungen das Land mit, und legt es an den Ufern des Nachbars an. Das stärkste Wegreißen und den größten Schaden thun die Flüsse gegen

h) Hiermit muß man Beckmanns Technologie vergleichen. P. L.

gegen das Früh-Jahr, wenn nehmlich das Eiß mit hohem Wasser fort gehet. Zu Befestigung der Ufer, und um den Fluß in seinem Strohme zu erhalten und ihn vom festen Lande abzuweisen, müssen Wasser-Baue oder Buhnen an denen Orten angelegt werden, wo die Fluth sich zu sehr nähert. Hierzu sind erforderlich 1) Leute welche Faschinen binden, 2) Leute welche Wasser-Pfähle hauen und zuspitzen, und 3) Leute, welche Erde karren und stampfen[i]). Diese Wasser-Baue werden gewöhnlich von 6 jährigen Weiden oder Hasel-Holz[k]) gebauet sind dazu öfters viele Sechzig nöthig. Sobald alles nöthige Reiß-Holz und elsene Stangen zu Pfählen an dem bestimmten Orte angefahren ist, wird das Reiß-Holz von Faschinen-Bindern in Faschinen gebunden, dergestallt, daß 3 Längen Reiß-Holz in Bunden an einander gelegt und mit Weiden zusammen gebunden werden, daß also eine Länge von 10 bis 12 Ellen heraus kommt. Die erste Faschine wird an das Ufer mit Pfählen angeheftet, darauf die 2te und so continuiret in Strohm hinein. Auf diese Faschinen wird nun aus der Nähe Erde gekarret und darauf festgeschlagen: denn die Pfähle müssen erhaben herausstehen. Wenn man nur einigermaßen durch Faschinen und Erde einen Grund im Flusse gelegt hat, so fähret man mit der Arbeit fort, das ist mit Faschinen, Pfählen und Erdeschlagen bis der Bau ½ Elle höher als das Ufer ist: denn gewöhn-

i) In Ober- und Niedersachsen verrichtet das jeder Tagelöhner unter der Aufsicht eines Wasserbauverständigen. P. L.

k) Das beste Faschinenholz ist Schwarzdorn und die Kronen wilder Aepfelbäume. P. L.

wöhnlich setzt sich ein Wasser-Bau nach ½ Jahre ½ Elle in die Tiefe. An den äußern Seiten des Baues werden die stärksten Pfähle mit Wasser-Rammeln eingerammelt; auch werden wohl Eiß-Brecher gegen die Fluth an dem Bau angelegt. Ein Wasser-Bau muß nicht horizontal in den Strohm sondern dergestallt gelegt werden, daß der Fluß von ihm abprallt. Alle Wasser-Baue werden auch mit Sohl-Weiden bepflanzet, welche gut Wurzel schlagen und den Bau befestigen, daher die Schäfer [1]) die ersten Jahre nicht darauf hüten dürfen, damit die Schaafe die jungen ausgeschlagenen Sohl-Weiden nicht abfressen. Sollte der Bau nach Verlauf eines Jahres sich zu sehr gesetzt haben so muß er mit Pfählen ausgebessert und mit Erde erhöhet werden. Oefters werden 3 auch 4 dergleichen Wasser-Bauten 20 Schritt auseinander angelegt und dadurch wird die Festigkeit des Ufers besonders in Forsten, wo große Eichen stehen, befestiget. Wenn sich in der Mitte des Strohms oder an den Seiten ein Sand-Heger ansetzet, so ist der Herr des Territorii berechtiget auf diese Heger Sohl-Weiden zu pflanzen.

1) Schäfer müssen nie darauf hüten. P. L.

XVIII. Von

XVIII.
Von Ziegeleyen und Kalkbrennereyen.

Wo Ziegeleyen angeleget werden sollen, ist wohl zu untersuchen, daß die Erde die Beschaffenheit habe, tüchtige Steine davon brennen zu können. Es muß ein leimichter und sehr zäher Boden seyn. Ziegeleyen werden gewöhnlich nach Bränden verpachtet, und die gebrannten Steine 1000 Weise gezählet. Zu jedem Brande bekommt ein Pächter Deputat-Holz. Alle zu brennende Ziegel und Mauer-Steine müssen vorher nach einer gewissen Form gefertiget werden und gleiche Größe haben. Die zur Sümpfung des Leimes oder der Ziegel-Erde, Fertigung und Appretirung der Steine erforderlichen Leute muß Pächter auf seine Kosten bezahlen. Eine Ziegeley ist sehr einträglich, wenn das Holz in der Nähe und um einen guten Preiß zu haben ist[m]).

Kalksteine werden in den befindlichen Kalk-Brüchen gebrochen und Ruthenweise, wie die Bruchsteine verkauft, worauf man sie gehörig brennt. Es entstehen zwey Sorten von Kalk, 1) Bitter-Kalk, 2) Mehl-Kalk, ersterer wird mit Wasser aufgelöst und dienet zum Mauern und Weißen, zweyter wird häufig zur Düngung der Aecker mit Erde und Asche vermischt, gebraucht. Man kauft allen Kalk Scheffelweise in Brennereyen. Bey dem Abholen pflegt man ihn in Tonnen zu thun, damit er bey entstehendem Regen-Wetter sich auf dem Wagen

m) Man vergleiche hiermit ökonom. Hefte. März 1795. P. L.

Wagen nicht löschen könne und den Wagen verbrenne. Sobald die gebrannten Kalksteine in Fässern angelangt sind, thut man am besten, daß man sie gleich lösche. Dieses geschiehet auf folgende Weise: man läßt einen hölzernen Kasten machen, welcher an den Seiten mit Leisten versehen ist, daß der Deckel genau hinein passe, in diesen Deckel läßt man ein Loch schneiden. Wenn nun der Kasten über ein Loch in der Erde auf Pfählen ruhet, werden die gebrannten Kalksteine in Kasten gelegt, und Wasser darauf gegossen. Hat sich nun der Kalk in den Kasten gehörig gelöscht, so läßt man ihn etwas kalt werden, nimmt alle Steine, welche sich nicht haben löschen wollen, heraus, und läßt den flüßigen Kalk in die Grube durch einen vor den Kasten angebrachten Schieber hinein laufen, bis die Grube voll ist, welche alsdann mit Sand bedeckt wird. Das Zudecken bey den Löschen ist deswegen gut, damit die Dünste sich nicht in der Luft verzehren, sondern damit er seine Güte und Stärke behalte. Die Zubereitung des Kalks durch Vermischung mit feinem gesiebten Sande wird alsdann Mörtel. Zu $\frac{1}{3}$ Kalk nimmt man gewöhnlich $\frac{2}{3}$ feinen Sand oder noch besser fein gestoßene Ziegel = Stein = Stücken. Wo möglich muß man nicht mehr Mörtel zubereiten, als man in einem Tage zu verarbeiten gedenkt, indem der übrig gebliebene den folgenden Tag nicht mehr so gut bindet, und wenigstens mit frischem vermischt werden muß. Will man den Kalk zum Ausweißen gebrauchen, so muß man vorher ihn recht ausdünsten lassen, damit er die gelblichte Farbe verliehre.

XIX. Von

XIX.

Von Gränzen der Güther, Bestimmung und Erhaltung derselben.

Einseitig können niemals Gränzen bestimmt werden, es concurriren gewöhnlich dabey benachbarte Landes = Herrschaften. Im Fall keine Saal = Bücher oder schriftliche Nachrichten in den Archiven vorzufinden sind; so werden gewöhnlich die ältesten Leute aus dem Orte oder Gegend aufgefordert, welche nach ihrem besten Wissen auf Eyd und Pflicht die Landes-Gränzen bestimmen müssen. Auf dem platten Lande werden die Gränzen durch Gränz-Säulen, auch durch Gränz = Steine festgesetzt. Auf einem dergleichen dazu gehauenen Sand-Steine ist auf der einen Seite das Wappen des einen, und auf der andern Seite das Wappen des andern Landes = Herrn eingehauen. Bevor nun ein Gränz = Bezug vor sich gehen soll, so werden vorher die nöthigen Requisitoria an die Nachbaren erlassen, welche Commissarien dazu ernennen und man compromittiret wegen der Zeit und der Tage die Gränzen zu beziehen. Ist man nun darüber einig geworden, so werden die Gränz-Steine gesetzt, unter diese Steine werden kleine Kiesel = Steine, Kohlen, Eyerschaalen, und Glaß gelegt, welche nicht verwesen. In Forsten entscheiden die alten Gränz-Eichen die Gränzen, welche einseitig von einer Herrschaft nie können gefället werden;

werden; und sollte ein großer Sturm einen dergleichen Baum Altershalber umgeworfen haben, so muß das Holz davon getheilet werden. In Ermangelung der Bäume werden auch Gränz-Hügel aufgeworfen, welche sich mit der Zeit berasen. Bey Gränz-Beziehungen wird ein Gränz-Protocoll von den Commissariis aufgenommen. Sind nun die Landesherrl. Gränzen auf vorbeschriebene Arten genau bestimmt, so unterschreiben die Commissarii das ganze Gränz-Protocoll und überreichen es ihren Vorgesetzten. Wenn Ritter-Guths-Aecker unter Bauer-Aeckern liegen, so werden alle Jahr die Gränzen bezogen; und diejenigen, welche die Gränzen mit dem Pfluge oder mit Graben überschritten haben, werden zur Verantwortung und zur Strafe gezogen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Ludwig Christian / Leonhardi, Friedrich Gottlob, / Breitkopf, Christoph Gottlob,

Ludwig Christian Günthers, ehemal. F. A. C. Cammer-Rath, Praktische Bemerkungen über Pacht- und Kaufanschläge, Abnahme, Uebergabe und Verwaltung der Domainen-Aemter und Rittergüther

Leipzig 1795

Oecon. 764 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295597-4
VD18 11427620